Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1556

5. Jahrgang | Poznań, den 1. März 1930 | No. 5

Nr. 5

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
1,00 zł. monatlich, für das Ausland 3,00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, ulica Zwierzyniecka 6. Fernruf: [illegible]

Anzeigen-Preis: Laut Tarif. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt. Annahmeschluß: am 13. und 28. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang	Poznań, den 1. März 1930	Nr. 5

Zur Umsatzsteuerreform.

L. Am 15. Februar hat die Regierung das von ihr ausgearbeitete Projekt zur Novellisierung der Umsatzsteuer bekanntgegeben und in erster Lesung vor den Sejm gebracht. Es ist zu begrüßen, daß nach so vielen Bemühungen nun endlich mit der Herabsetzung dieser das gesamte Wirtschaftsleben erdrückenden Steuer Ernst gemacht wird. Besser wäre es gewesen, schon früher an diese notwendige Reform heranzugehen; mußte erst die gegenwärtige katastrophale Lage den maßgebenden Persönlichkeiten das Auge für die Notwendigkeit der Herabsetzung der Umsatzsteuer öffnen? Zweifellos würde sich die allgemeine Stagnation nicht so verheerend auswirken, wenn es dem Geschäftsmann, dem Gewerbetreibenden möglich gewesen wäre, Kapitalreserven anzusammeln.

Indessen ist eine nachträgliche Debatte über diesen Punkt zwecklos; nur die eine Lehre kann daraus gezogen werden, die Einführung der geplanten Ermäßigungen jetzt wenigstens möglichst zu beschleunigen. Dem steht jedoch ein ernstes Hindernis entgegen: die Balance des Staatshaushaltes. Hier fürchtet die Regierung — nicht mit Unrecht — Schwierigkeiten, wenn infolge der sofortigen Herabsetzung der Umsatzsteuer, die die zweitgrößte Position unter den Einnahmen aus direkten Abgaben darstellt, bedeutende Ausfälle entstehen. Daher sollen nach dem Projekt der Regierung die Änderungen etappenweise in Kraft treten. Geplant ist für den 1. April d. Js. die Herabsetzung des Steuersatzes von 1% auf ½% für den Großhandel, den gewerbsmäßigen Aufkauf, sowie für die selbständigen Staatslieferanten. Von Bedeutung ist, daß in Verbindung damit die Definition des Begriffes „Großhandel" geändert werden soll. Die bisherige Definition lautete: „Als Engroshandel anzusehen ist der Verkauf von Waren aller Art ausschließlich an Kaufleute, Gewerbetreibende, sowie Staats- und Kommunalunternehmen zwecks Wiederverkauf, weiterer Produktion oder Verwertung, ferner an landwirtschaftliche Organisationen oder Produzenten in Waggonladungen. Bei dieser Definition blieb die Frage offen, ob der Verkauf von Waren an Gewerbetreibende zwecks Weiterverarbeitung als Engroshandel anzusehen ist, und diese Unklarheit gab zu häufigen Streitfällen zwischen Steuerzahler und Behörde Anlaß. Dem soll durch die neue Definition abgeholfen werden. Diese besagt ausdrücklich, daß auch die genannten Transaktionen als Engroshandel zu gelten haben.

Vom 1. April 1930 ab soll ferner für bestimmte Banktransaktionen der Steuersatz auf 1% herabgesetzt werden; es handelt sich hier vor allem um Provisionen, Zinsgewinne und Kommissionsvergütungen. Die bisherige Berechnung der Umsatzsteuer nach dem Bruttoumsatz der getätigten Transaktionen soll in Fortfall kommen.

Ganz von der Umsatzsteuer befreit werden sollen mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab Transaktionen mit Fleisch und Getreide, sofern diese an einer der offiziellen Inlandsbörsen getätigt und durch einen von einem vereidigten Makler ausgestellten Vertrag belegt werden.

Für den Kleinhandel sind Ermäßigungen erst vom 1. April 1931 ab vorgesehen. Der bisherige Steuersatz in Höhe von 2% soll auf 1% herabgesetzt werden; eine Ausnahme bilden Transaktionen mit Waren, die nach Verarbeitung in einem fremden Unternehmen in veränderter Form weiterverkauft werden; für diese soll der bisherige Satz von 2% weiter bestehen bleiben (dies gilt auch für den Engroshandel).

Hand in Hand gehen mit den Ermäßigungen soll die Einführung der sog. Ausgleichssteuer. Diese ist zu entrichten für solche Transaktionen, bei denen der liefernde Kontrahent ein Unternehmen ist, das in Polen keine Umsatzsteuer zahlt; von dieser Abgabe wird also vor allem die Einfuhr von Auslansdwaren betroffen.

Zur Begründung des Projektes wird seitens der Regierung angeführt, daß der Engroshandel als kapitalbildender Faktor in erster Linie eine Erleichterung der Steuerlasten braucht und auch den Absatz maßgebend beeinflußt, während der Kleinhandel als Verteiler der Waren (nach Ansicht der Regierung) weniger für die Hebung des Konsums und die Akkumulation von Kapital in Frage kommt. Daher soll bei der Einführung der neuen Steuersätze der Engroshandel zuerst berücksichtigt werden. Hier aber liegt zweifellos ein schwerer Fehler vor. Es wurde eingangs darauf hingewiesen, daß die Herabsetzung der Umsatzsteuer für das gesamte Geschäftsleben eine dringende Notwendigkeit bedeutet und keineswegs länger hinausgeschoben werden darf. Das gilt für den Kleinhandel nicht weniger als für den Engroshandel, denn gerade der Kleinhandel leidet besonders schwer unter der Geldknappheit, und sein Bestand ist in erster Linie gefährdet. Übrigens wird, sofern ihm die Steuerlasten nicht erleichtert werden, auch die erhoffte stärkere Kapitalbildung illusorisch, denn der Kleinhandel ist bei dem Vorgange des Güteraustausches die erste Stelle, an der die Gelder sich sammeln.

Mit allem Nachdruck haben sofort nach Bekanntgabe des Projektes daher die interessierten Organisationen, in erster Linie die Warschauer Industrie- und Handelskammer, auf diesen Mangel hingewiesen, und es ist immerhin als Erfolg zu buchen, daß die Finanzkommission des Sejm in ihrer Sitzung am 27. Februar die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für den Kleinhandel ab 1. Oktober 1930 beschlossen hat, allerdings nur für diejenigen Unternehmen, welche eine ordnungsmäßige Buchführung besitzen.

Auf derselben Sitzung kam aber ein weiterer, nicht weniger wichtiger Antrag zur Besprechung und wurde befremdlicherweise abgelehnt. Es handelt sich um den Antrag, bei der Berechnung des Umsatzes eines Unternehmens die durch insolvente Schuldner erlittenen Ver-

luste in Abzug zu bringen. Mit Recht ist die Forderung erhoben worden, derartige Positionen als Grundlage für die Veranlagung auszuschließen, es kann dem Geschäftsmann unmöglich zugemutet werden, für die Verluste, die er erleidet, noch Steuer zu entrichten. Ganz unverständlich erscheint die Ablehnung dieses Antrages, besonders angesichts der gegenwärtig besonders großen Anzahl der vorkommenden Insolvenzen, Zwangsvergleiche und Konkurse, die dem Geschäftsmann Verluste über Verluste einbringen.

Von Wichtigkeit ist ferner der Beschluß, auch für Handwerksbetriebe und kleinere gewerbliche Unternehmen (Kategorie 6, 7 und 8) den Steuersatz mit Wirkung vom 1. Januar 1931 auf die Hälfte des bisherigen Satzes herabzusetzen. Auch hier wäre ein früherer Zeitpunkt angebracht, in Anbetracht der Tatsache, daß der größte Teil der bestehenden Handwerksbetriebe sich nur mit Mühe über Wasser halten kann und gerade in diesen Kreisen eine immer steigende Verelendung um sich greift.

Es müssen aber noch einige weitere Änderungen gefordert werden. Vor allem sind unbedingt die Verzugszinsen erheblich zu ermäßigen. Es ist dem loyalsten Geschäftsmann heute oft nicht möglich, die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten, denn er selbst muß seinen Abnehmern auf Kredit liefern und dafür Wechsel annehmen. Sobald er aber mit der Steuer etwas in Verzug geraten ist, fressen ihn die hohen Verzugszinsen geradezu auf, und aus ihnen entstehen immer neue Zahlungsschwierigkeiten. Ferner müssen alle Zuschläge zu den Steuersätzen in Fortfall kommen.

Das Projekt der Regierung will den durch die Ermäßigungen bewirkten Ausfall im Etat wenigstens zum Teil durch die oben besprochene Ausgleichssteuer wettmachen. Für das Rechnungsjahr 1930/31 waren die Ausfälle (ohne Berücksichtigung der durch die Finanzkommission beschlossenen Änderungen) mit 32 960 000 zł, die Mehreinnahmen durch die Ausgleichssteuer mit 15 000 000 zł angesetzt; für das Jahr 1931/32 berechnet man den Ausfall auf 90 Millionen zł, die Einnahmen aus der Ausgleichssteuer auf 15 Millionen zł. Auch wenn sich diese Zahlen zugunsten des Staatsbudgets verschieben, darf man vor der Einführung der notwendigen Ermäßigungen nicht zurückschrecken. Denn wenn durch sie eine Belebung des Geschäftslebens erreicht wird, wird der vermehrte Umfang der Umsätze auch dem Staate ein Mehr an Steuern einbringen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit.

Am 23. v. Mts. ist in Polen eine Novelle zum Gesetz über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Kraft getreten.

Nach dieser Novelle unterliegen dem Versicherungszwange alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (früher waren 18 Jahre das Mindestalter).

Auch die Bestimmung, wonach nur Firmen, die mehr als 5 Arbeiter beschäftigen, versicherungspflichtig sind, wurde fallen gelassen: die Versicherungspflicht erstreckt sich mithin auf sämtliche Arbeitgeber. Die Einführung der Versicherungspflicht für Arbeitgeber, die weniger als 5 Arbeiter beschäftigen, wird jedoch einer besonderen Verordnung des Arbeitsministeriums vorbehalten.

Ausserdem wurde die Aenderung eingeführt, dass die Beiträge der Firmen 2 Prozent des ausgezahlten Lohnes betragen müssen, wobei als höchste Norm des Tagelohnes 10 zł festgesetzt wurden. Diese Norm betrug vordem 7,50 zł.

Das neue Gesetz ist bereits bei Einzahlung der Januarbeiträge verbindlich.

Die neue Geldwucherverordnung.

Die bisherige Geldwucherverordnung ist durch folgende Verordnung (Dz. U. 1930, Nr. 10) für die Banken ersetzt worden, die im wesentlichen mit der bisherigen übereinstimmt. Sie gilt vom 19. Februar 1930 an. Die Bestimmungen sind folgende: Die Banken, also auch die genossenschaftlichen Kreditinstitute, haben am 30. Juni und 31. Dezember Verzeichnisse aufzustellen über:

a) Die höchsten vereinbarten und erhobenen Prozente und Provisionen:
   1. Beim Wechseldiskont.
   2. Bei den Kreditkonten des offenen Kredits.
   3. Bei befristeten Darlehen.
   4. Bei Darlehn gegen Verpfändung von Wertpapieren und Waren.
   5. Bei Darlehn gegen Verpfändung von beweglichen Gegenständen, mit Ausnahme von Wertpapieren und Waren, wobei die Höhe der Vergütung angegeben werden muss, die für Versicherung, Aufbewahrung und Abschätzung dieser Gegenstände erhoben wird.
   6. Bei Bürgschaften, die auf Grund des Exportes erteilt werden.
   7. Bei Bürgschaften, die in Form von Indossamenten auf Wechseln erteilt werden, und anderen Bürgschaften.

b) Die höchsten Gebühren, die einmalig bei folgenden Geschäften erhoben werden:
   1. Beim Inkasso.
   2. Bei Börsenaufträgen.
   3. Bei Erteilung von Akkreditiven.

Diese Verzeichnisse müssen die Verbandsgenossenschaften dem Revisionsverbande einsenden, und zwar innerhalb der ersten fünf Tage des folgenden Halbjahres. Die bisherige vierteljährliche Einsendung fällt also fort.

Bei den Kreditgeschäften, die in dem obigen Verzeichnis enthalten sind, dürfen die Vermögensvorteile 12 Prozent im Jahresverhältnis nicht übersteigen. Die Kreditgeschäfte sind in dem Verzeichnis unter a verzeichnet. Für die Gebühren unter b sind keine Sätze vorgeschrieben. Die Beschränkung auf 12 Prozent erstreckt sich nicht auf die Rückgewähr der Portokosten, des Damno und der Stempelgebühren, ebenso auch nicht auf die Umsatz-Provision auf den Konten des offenen Kredits und auf Kontokorrent-Konten. Diese Provision darf jedoch nicht ¼ Prozent von der grösseren Seite des Umsatzes nach Abzug des Anfangssaldos und der provisionsfreien Posten oder ¾ Prozent von dem Anfangssaldo des betreffenden Zeitraumes übersteigen.

Unter Damno versteht man einen Kapitalabzug beim Ankauf von Wechseln usw. und bei der Erteilung eines Kredits.

Bei Darlehen gegen Verpfändung von beweglichen Gegenständen mit Ausnahme von Wertpapieren und Waren dürfen die Vermögensvorteile in der Form von Zinsen und Provisionen von dem gewährten Darlehn 12 Prozent im Jahresverhältnis, sowie bis auf Widerruf 1 Prozent monatlich von dem Betrage des gewährten Darlehns als Vergütung für die Versicherung, Aufbewahrung und Abschätzung der Pfandbriefgegenstände nicht übersteigen. Bei laufenden Kreditverträgen dürfen die bisherigen Zinsen bis zum nächsten Fälligkeitstage, spätestens bis zum 1. März 1930, weiter erhoben werden.

Unsere Kreditgenossenschaften haben also erstmalig am 30. Juni 1930 das obige Verzeichnis an uns zu senden. Wenn die Verzeichnisse nicht eingehen, sind wir verpflichtet, dies der Finanzbehörde zweiter Instanz zu melden. Die Uebertretung der Verordnung wird gemäss der allgemeinen Verordnung über den Geldwucher vom 26. 6. 1924 (Dz. U. Nr. 56) bestraft.

Steuerwesen und Monopole.

Steuern im März.

7. Marz: Zahlung der Steuer vom Diensteinkommen für den verflossenen Monat bzw. spatestens 7 Tage nach Zahlung des Gehalts;

10. Marz: Bezahlung der Versicherungsbeitrage für Privatangestellte sowie An- und Abmeldungen für den verflossenen Monat;

15. Marz: Zahlung der Umsatzsteuer von Handelsunternehmen 1. und 2. Kategorie und Industrieunternehmen 1.—5. Kategorie;

20. Marz: Ueberweisung der Arbeitslosenversicherungsbeitrage von physischen Arbeitern an den Zarz. Gł. Fund. Bezrob., Warszawa, für den verflossenen Monat;

31. Marz: Avisierung der Versicherungsbeitragssumme der Arbeitslosenversicherung für physische Arbeiter an den zustandigen Zarz. Obwod. Bezrob. auf vorgeschriebenen Formularen für den verflossenen Monat.

Verlegung des Termins zur Abgabe der Einkommensteuererklärung.

Einer soeben erschienenen Verfugung des Finanzministers zufolge ist der ursprünglich auf den 1. Marz festgesetzte Termin zur Abgabe der Einkommensteuererklarung für physische Personen auf den 1. Mai verlegt worden. Der 1. Mai ist somit für physische und juristische Personen der Termin zur Abgabe der Einkommensteuererklarung.

Die Kapitalertragssteuer.

Durch Gesetz vom 1. 2. 1930 (Dz. U. Nr. 10) ist folgendes bestimmt worden:

„Mit dem 1. Januar 1930 wird die Veranlagung und die Erhebung (wymiar i pobór) der Kapitalertragssteuer auf Grund des Art. 2, Abs. 1, 2 und 3 des Kapitalertragssteuergesetzes vom 16. Juli 1920 aufgehoben." Damit fallt die Kapitalertragssteuer fort von:

1. Einlagen in jeglicher Form bei Bankinstituten, also auch bei Kreditgenossenschaften;

2. Einlagen und Darlehen jeder Art, welche Einzelpersonen und überhaupt Personen, die nicht zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, an Genossenschaften anderer Art als zu 1 (Ein- und Verkaufs-Genossenschaften usw.) gegeben haben;

3. von Wertpapieren aller Art.

Nicht aufgehoben ist dagegen die Erhebung der on call-Steuer, d. h. der Steuer von den Schuldzinsen auf besonders gesicherten Kontokorrentkonten.

Da sowohl die Veranlagung als die Erhebung der Steuer mit dem 1. Januar 1930 fortgefallen ist, so müssen auch die bereits in diesem Jahre fallig gewordenen und bezahlten Steuerbetrage von den Steueramtern zurückgegeben werden.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass seit dem 1. Juli 1930 der 10prozentige Zuschlag zur Kapitalertragssteuer aufgehoben worden ist, und zwar bezieht sich dies auf alle nach dem 1. Juli regelrecht zu zahlenden Betrage. Nur wenn am 30. Juni 1929 ein Betrag einen Rückstand bildete, also bereits fallig war, aber noch nicht gezahlt worden war, musste von diesem Betrage noch der Zuschlag abgeführt werden.

Streichung von Steuerruckständen.

Das Finanzministerium hat durch das Rundschreiben L. D. V. 19 064/I 29 zwecks endgültiger Liquidierung von Steuerruckstanden, deren Einziehung unmöglich ist, bzw. deren Einziehung die wirtschaftliche Existenz des Steuerzahlers gefahrden könnte, die Finanzkammern ermachtigt, bis zum 31. Marz 1930 diese Rückstande zu streichen. In Frage kommen Rückstande der Gewerbesteuer (sowohl der Umsatzsteuer wie auch der Gebühren für Gewerbepatente), der Einkommensteuer für das Jahr 1927 und die vorhergehenden Jahre sowie Strafen, die auf Grund der Artikel 98 und 104 des Gewerbesteuergesetzes und der Artikel 91 und 94 des Einkommensteuergesetzes durch rechtskraftige Urteile vor dem 31. Dezember 1927 verhangt wurden, sofern die Gesamtsumme der obigen Aussenstande — nicht eingerechnet Kommunalabgaben — bei einem einzigen Steuerzahler die Summe von 2000 zł nicht überschreitet. Die Streichung kann von der Finanzkammer nur auf Grund eines Antrages des zustandigen Finanzamtes angeordnet werden. Dieser Antrag muss der Finanzkammer zusammen mit allen Exekutionsakten, den Akten über gewahrte, aber nicht erhaltene Raten oder Zahlungsaufschübe und eventuellen Akten über das Einkommen eingereicht werden. Als ausreichende Motivierung des Antrages ist u. a. die Verarmung des Steuerzahlers anzusehen sowie der Umstand, dass das Einziehen der Aussenstande selbst auch in Raten seine wirtschaftliche Existenz gefahrden würde. Die Umstande, die die Steuertilgung begründen, müssen bei Rückstanden nicht über 50 zł durch ein Gutachten des Sequestors aus dem laufenden oder aus vorhergehenden Jahren begründet werden, bei Antragen auf Streichung von Steuersatzen über 50 zł müssen diese Gründe durch zwei Berichte, die von zwei Sequestoren oder einem Sequestor und einem Exekutionsbeamten angefertigt sind, angegeben werden. Ausserdem muss eine schriftliche Bestatigung des Finanzbeamten oder des für die betreffende Steuer zustandigen Einschatzungsbeamten beigelegt werden.

Abschreibung nicht einziehbarer Wechsel bei der Jahresbilanz.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in seiner Sitzung am 2. Oktober v. Js. zwei bedeutungsvolle Urteile gefallt.

In beiden Fallen war die Firma Karl Steinert A.-G., Lodz, Klagerin gegen die Steuerbehörden. Die Firma hatte in ihren Bilanzen für die Einkommensteuer der Jahre 1925 und 1926 Wechsel, die zu Protest gegangen waren und deren Einziehung der wirtschaftlichen Lage der Schuldner nach zu urteilen unmöglich war, in Abschreibung gebracht. Die Steuerbehörden erkannten diese Abschreibungen nicht an und standen dabei auf dem Standpunkt, der Glaubiger müsse erst die Eintreibung der Wechselschulden auf gerichtlichem Wege versuchen bzw. den Konkurs des Schuldners veranlassen. Die erwahnte Firma wurde gezwungen, auch die nicht eingebrachten Wechselsummen zu versteuern.

In der Berufungsklage vor dem Obersten Verwaltungsgericht wurde jedoch der Standpunkt der Steuerbehorden verworfen. Das

Oberste Verwaltungsgericht fallte in beiden Fallen Urteile, die besagen, dass in dem Berichtsabschnitte fallige, aber nicht eingelöste Wechsel von der Bilanzsumme abgeschrieben werden dürfen, wenn ausreichende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass auch ein Gerichts- oder Konkursverfahren nicht das Einlösen der Wechsel zur Folge haben kann. In solchen Fallen würde ja das von der Steuerbehörde geforderte Gerichts- bzw. Konkursverfahren nur eine weitere finanzielle Schadigung des Glaubigers bedeuten und keinerlei praktischen Erfolg haben. Aus diesem Grunde ist ein solches Verfahren nicht erforderlich und nicht eingeloste Wechsel können auch ohne dies in Abschreibung gebracht werden. (Registriernummern der Urteile: L. Rej. 3745/27 und L. Rej. 4780/27.)

Die Besteuerung kleinster Betriebe.

Das Finanzministerium hat seinerzeit den Finanzamtern ein Rundschreiben über die steuerliche Behandlung der Gewerbebetriebe der VIII. Kategorie zugehen lassen, worin folgendes ausgeführt wird:

Das Rundschreiben vom 24. Dezember 1924 besagt über die steuerliche Behandlung der Gewerbebetriebe der VIII. Kategorie, dass der Inhaber eines solchen Betriebes und die Familienmitglieder, sofern sie im Betriebe beschaftigt sind, in die Zahl der darin beschaftigten Arbeiter einbezogen werden müssen. Demzufolge sind für die in Art. 8, P. 5 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Betriebe, die vom Inhaber unter Mitwirkung einer Hilfskraft geführt werden, Gewerbepatente der VIII. Kategorie zu lösen. Die Befreiung von dieser Pflicht tritt nur dann ein, wenn der Inhaber sich weder der Hilfe gedungener Arbeitskrafte noch der von Familienmitgliedern bedient.

In einem einschlagigen Falle, in dem es sich um einen Handwerksbetrieb handelte, hat jedoch das Oberverwaltungsgericht entschieden, dass der Inhaber, der nicht mehr als eine Hilfskraft oder ein Familienmitglied beschaftigt, zur Zahlung der Gewerbesteuer nicht verpflichtet ist, also weder einen Gewerbeschein zu losen noch Umsatzsteuer zu zahlen braucht. In der Urteilsbegründung wird darauf hingewiesen, dass das Gewerbesteuergesetz vom 14. Marz 1923 zu den Gewerbebetrieben der VIII. Kategorie Handwerksbetriebe zahlt, in denen sowohl bei Handarbeit als auch bei Verwendung von Motoren Arbeitskrafte einschliesslich des Inhabers und der Familienmitglieder beschaftigt sind, die Novelle vom Jahre 1925 aber diese Vorschrift abgeandert hat, indem sie zu den Unternehmen der VIII. Kategorie Betriebe rechnet, in denen 1 bis 4 Arbeiter ausschliesslich des Inhabers beschaftigt sind.

Die Verteilung der Steuerlasten auf Stadt und Land.

Die nachfolgende Tabelle, die den Anteil der stadtischen und der Landbevölkerung an der Aufbringung der direkten Steuern zeigt, gründet sich auf die Statistik für das Rechnungsjahr 1928/29. Es zahlten:

	Landbevölkerung		Stadt. Bevölkerung	
1. Grundsteuer	65 500 000	zł	—	zł
2. Einkommensteuer	20 000 000	„	200 000 000	„
3. Gewerbesteuer	—	„	342 900 000	„
4. Immobiliensteuer	—	„	46 600 000	„
5. Verzugszinsen	—	„	44 200 000	„
6. Gewerbepatente	—	„	30 000 000	„
Insgesamt:	85 500 000	zł	663 700 000	zł

Prozentual ausgedrückt, brachte also die Landbevölkerung Polens **11,35 Prozent**, die stadtische **88,65 Prozent** der Gesamtsteuern auf. Die Landbevolkerung aber bildet **65,6 Prozent** der Gesamtbevolkerung, die stadtische Bevolkerung nur **34,4 Prozent** (Bergbau, Industrie und Handwerk zusammen 13,1 Prozent, Handel und Verkehr 9,6 Prozent, Beamte und freie Berufe 2,9 Prozent, Militar 1,7 Prozent, andere Berufe 6,5 Prozent). Aus diesen Zahlen ist das schreiende Missverhaltniss der Steuerlastenverteilung klar ersichtlich.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Zollruckerstattung bei Ausfuhr von Fleischprodukten.

Im Dz. Ust. (Nr. 2, Pos. 10) ist eine Verordnung der Minister für Finanzen, Industrie und Handel sowie Landwirtschaft erschienen, wonach bei Ausfuhr im polnischen Zollgebiet hergestellter Fleischprodukte eine Rückerstattung des Einfuhrzolls für die zur Herstellung von Fleischprodukten dienenden Materialien nach folgender Norm gewahrt wird:

Für Fleischprodukte jeder Art: gesalzen, gepökelt, geraucht, getrocknet oder konserviert, Fleischprodukte in Buchsen, Schmalz, gesalzenen oder geraucherten Speck (je 100 kg zusammen mit dem Gewicht der unmittelbaren Verpackung) 15 zł.

Die obige Vorschrift betrifft nicht die Zollruckerstattung bei Ausfuhr von Bacons und Schinken. (Die diesbezügliche Verordnung ist im Dz. Ust. Nr. 2 vom J. 1929, Pos. 39, erschienen.)

Die zur Erlangung der Zollruckerstattung benötigten Ausfuhrquittungen werden von den zustandigen Zollamtern auf Grund von Bescheinigungen des Industrie- und Handelsministeriums nach Feststellung der Ausfuhr ausgestellt. Die Verwertung der Quittungen muss binnen 9 Monaten vom Ausstellungstage an erfolgen.

Ausfuhrerleichterungen für Holz.

Der seit langerer Zeit in Geltung befindliche Exportzoll für Espenholz kommt nach einer im „Dz. Ust." (Nr. 7) veröffentlichten ministeriellen Verordnung mit Wirkung vom 15. Februar d. Js. teilweise in Fortfall. Und zwar ist der in Pos. 228 des polnischen Zolltarifs, Lit. 3 b, genannte Zoll von 1,50 zł je dz für Espenscheite mit herausgeschaltem Kern (Mark) in einer Starke von 10 cm und darüber, ohne Rinde gemessen, ferner Scheite mit Kern (Mark) bei einem Radius von 15 cm und darüber, alles in einer Lange von 0,8 m und darüber, bis zum 31. Dezember 1930 suspendiert worden. Ausserdem fallt aus der genannten Position Lit. 3 c weg, so dass auch Espenholz, gesagt und behauen, in einer Starke von 2,5 cm an, zollfrei (gegenüber einer bisherigen Belastung mit 1,50 zł je dz) ausgeführt werden kann. (Diese Exporterleichterung wird begreiflich, wenn man bedenkt, dass die Espenholzausfuhr 1929 nur 39 713 t i. W. v. 3,8 Mill. Zloty (gegenüber 45 875 t i. W. v. 4,7 Mill. Zloty) im vorangegangenen Jahre betrug. Wie bekannt, ist ja auch der gesamte Holzexport Polens i. J. 1929 stark zurückgegangen.

Der Ausfuhrzoll für Lein- und Rapskuchen,

der gegenwartig 10 zł je 100 kg betragt, ist laut einer im „Dziennik Ustaw" (Nr. 7) veröffentlichten ministeriellen Verordnung bis zum 31. Mai d. Js. aufgehoben worden. Verwiesen sei auf die im Oktober v. Js. ergangene Verordnung, wonach der Exportzoll in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Dezember fortfallen, dagegen vom 1. Dezember bis 1. Juni in der genannten Hohe erhoben werden soll. Die Beseitigung des Zolls hat sich deshalb als notwendig erwiesen, weil, wie seinerzeit schon von uns erwahnt, die teuren Leinkuchen von der polnischen Landwirtschaft in geringem Umfange benötigt werden. Darauf sind zur Zeit von besonderem Einfluss die niedrigen Kartoffelnotierungen und das ausreichende Angebot von Körnerfutter. In hohem Masse interessiert an der Aufhebung des Ausfuhrzolls ist neben der polnischen Oelmühlen- auch die chemische Industrie, die Leinöl zur Herstellung von Lackfarben und Firnis verwendet. Eine Reihe von Leinölmühlen des Wilnaer Bezirks soll aber infolge der Exporterschwerung für Leinkuchen so geringen Absatz gehabt haben, dass sie zu Betriebs- und damit Produktionseinschrankungen geschritten ist, womit der chemischen Industrie ein Rohstoff, das Leinöl, entzogen wurde.

Verkehrswesen

Der neue Eisenbahntarif für Eilgüter.

Am 1. Februar d. Js. ist auf den polnischen Staatsbahnen ein Eilgütertarif in Kraft getreten, der eine von dem vorigen Tarif abweichende Struktur besitzt. Die Degression der Frachtsatze ist in ihm starker ausgepragt. Die Satze für Entfernungen über 500 km sind niedriger als die früheren. Ein besonderer Vorzug besteht ferner darin, dass die Satze für die Beförderung mit Eilzügen nicht hoher sind als die für die Beförderung mit gewohnlichen Personenzügen. Die Gebührentabelle enthalt feste Satze für Sendungen im Gewicht von 5, 10, 15 und 20 kg. Darüber hinaus sind die Satze für je 10 kg angegeben.

Der Eisenbahntarif für Papiertransporte.

Der polnische Gütertarif behandelt die Beförderung von Rohstoffen und Halbfabrikaten nach den grossen Papierfabriken und die Beforderung von Halb- und Fertigfabrikaten der Papierindustrie nach den Verkaufsstellen unterschiedlich. Die Vorteile des Ausnahmetarifs Nr. 2, Abs. 5 kommen namlich nur denen bei den Stationen Warszawa, Łódź, Częstochowa, Włocławek, Białystok und Wilno zugute. Die Papiergrosshandler, die die Ware auf der Fabrikstation übernehmen, müssen an Fracht 7—9 Prozent des Warenwertes zahlen, was den ohnehin äusserst massig berechneten Gewinn so bedeutend kürzt, dass die Konkurrenzmöglichkeit in Frage gestellt wird. Die Papiergrosshandler sind deshalb bemüht, eine Aenderung des genannten Absatzes in dem Sinne zu erwirken, dass er sich auch auf die Papierhandlungen der I. und II. Kategorie erstreckt.

Direkter Güterverkehr zwischen Polen und dem Mittelmeer

Im Dziennik Ustaw Nr. 88/1929 ist eine Verordnung des polnischen Verkehrsministers erschienen, die den direkten Güterverkehr zwischen den Eisenbahnstationen in Polen und Danzig einerseits und den Hafen des ostlichen Mittelmeeres andererseits betrifft. Die Waren werden mit besonderen Frachtbriefen bzw. Kanossements über Constanza und weiter auf Schiffen der rumanischen Seeschiffahrtsgesellschaft nach Konstantinopel, Piraus, Alexandria, Haifa und Jaffa befördert.

Die Waggonlieferungen der Lilpop A.-G. an die polnische Regierung.

Der von amerikanischer Seite finanzierte Waggonlieferungsvertrag zwischen der Warschauer Waggonfabrik Lilpop, Rau & Loewenstein und der polnischen Regierung war dieser Tage wahrend der Budgetdebatte im Sejm Gegenstand einer Auseinandersetzung zwi-

schen dem Berichterstatter der Budgetkommission Abgeordneter Chądziński und dem Verkehrsminister Kuhn. Der Berichterstatter wies darauf hin, dass auf Grund der Abmachungen mit der Firma Lilpop die von ihr zu liefernden Waggons bis zur Einlosung der in Zahlung gegebenen staatlichen Bons der Eisenbahnverwaltung nur leihweise zur Verfügung gestellt würden. Insgesamt sollen im Laufe von 7 Jahren 14 000 neue Kohlenwagen und im Laufe von 10 Jahren 1100 neue Personenwagen geliefert werden, die zu 15 Prozent in bar, im übrigen mit Bons bezahlt würden; die Einlosung dieser Bons habe in 20 Jahren zu erfolgen. Es handelte sich demnach um eine „Warenanleihe", und zwar im Gesamtbetrage von etwa 360 Mill. Zloty. Nach der polnischen Verfassung ware zur Aufnahme einer derartigen Anleihe durch die Regierung die Genehmigung des Sejms erforderlich. Im übrigen erhob der Budgetberichterstatter Bedenken gegen die Preisbemessung durch die Lilpop A.-G. Die Kohlenwagen, deren Lieferung fur das erste Halbjahr vorgesehen sei, würden mit je 9980 Zloty berechnet, wahrend die gleichen Wagen von den Ostrowieckie-Werken für 8900 Zloty geliefert würden. Ein Personenwagen werde 188 000 Zloty kosten, wahrend die Posener Firma Cegielski für 170 000 Zloty baue. Der Verkehrsminister erwiderte darauf, dass die höheren Preise durch die hoheren Lohnkosten in Warschau zu erklaren seien. Das Verkehrsministerium halte es für notwendig, auch die Warschauer Werke zu unterstützen, die nur durch Regierungsauftrage im Gang gehalten werden. Im übrigen handle es sich im Falle Lilpop nicht um einen neuen, sondern nur um einen „kodifizierten alten Vertrag", der in einigen Punkten, insbesondere in bezug auf Kreditbestimmungen, verbessert worden sei. Die Verzinsung in Hohe von 9 Prozent bezeichnete der Minister als normal.

Messen und Ausstellungen.

Europäische Messetermine für 1930.

Belgien:		
Antwerpen	VII. Internationale Kolonialmesse	September
Brüssel	XI. Internationale Mustermesse	2.—16. April
Danemark:		
Kopenhagen	XXII. Danische Mustermesse	Marz
Deutschland:		
Berlin	Reichsgastwirtsmesse	23.—28. Marz
	Konditorenmesse für das gesamte Backgewerbe	14.—17. Oktober
Breslau	59. Landw. Maschinenmarkt, Techn. Messe	15.—18. Mai
Hamburg	XXI. Textilmustermesse	14. u. 15. Sept.
Koln	XI. Allg. Internat. Frühjahrs-Mustermesse	23.—26. März
	XII. Allg. Herbst-Mustermesse	September
Konigsberg	XVIII. Deutsche Ostmesse	17.-20. August
Leipzig	Allg. Internat. Frühjahrs-Mustermesse	2.—8. März
	Große Technische Messe u. Baumesse	2.—12. März
	Textilmesse	2.—6. Marz
	Ostermesse f. Rauchwaren u. Leder	27. April-18. Mai
	Michaelismesse dto.	31. Aug.-21. Sept.
	Allg. Internat. Herbst-Mustermesse (mit Techn. Messe u. Baumesse)	31. Aug.-5. Sept.
Frankreich:		
Bordeaux	XV. Internat. Kolonialmesse	15.—30. Juni
Lyon	XX. Internat. Mustermesse	3.—16. März
Paris	XXII. Internat. Mustermesse	17. Mai—1. Juni
Griechenland:		
Saloniki	V. Internat. Mustermesse	14.—30. Sept.
Italien:		
Mailand	XI. Internat. Mustermesse	12.—27. April
Jugoslawien:		
Ljubljana	X. Internat. Mustermesse	29. Mai—9. Juni
Osijek	VIII. Internat. Frühjahrsmesse	3.—12. Mai
	IX. Internat. Herbstmesse	30. Aug.—8. Sept.
Zagreb	XIII. Frühjahrsmesse	5.—14. April
	XIV. Allg. Internat. Mustermesse	13.—22. Sept.
Niederlande:		
Utrecht	XXII. Internat. Frühjahrs-Mustermesse	11.—20. Marz
	Koloniale Messe	1. Mai
	XXIII. Internat. Herbst-Mustermesse	8.—17. Sept.
Österreich:		
Graz	XIX. Internat. Mustermesse	30. Aug.—7. Sept
Innsbruck	VIII. Internat. Mustermesse	28. Sept.-3. Okt
Wien	XVIII. Internat. Frühjahrs-Mustermesse	9.—15. Marz
	XIX. Internat. Herbst-Mustermesse	7.—14. Sept.
Polen:		
Lemberg	X. Internat. Ostmesse	2.—16. Sept.
Posen	IX. Internat. Mustermesse	27. April-4. Mai
Schweden:		
Göteborg	XIII. Schwedische Messe	10.—18. Mai
Malmo	XII. Schwedische Mustermesse	4.—10. August
Schweiz:		
Basel	XIV. Schweizer Mustermesse	26. April-6. Mai
Tschechoslowakei:		
Prag	XX. Internat. Frühjahrs-Mustermesse	16.—23. Marz
	XXI. Internat. Herbst-Mustermesse	7.—14. Sept.
Preßburg	X. Internat. Donaumesse	24. Aug.-2. Sept.
Reichenberg	XI. Internat. Mustermesse	16.—22. August
Ungarn:		
Budapest	XXV. Internat. Jubilaumsmesse	3.—12. Mai
Rußland:		
Baku	Mustermesse (unter Teilnahme der Orientfirmen)	Marz/April
Swerdlowsk	Messe dto.	Marz/April

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Der Handelsvertrag vor dem Abschluß?

Prinzipielle Einigung. — Schlussberatung über Einzelheiten.

Wie im Zusammenhang mit dem gegenwartigen Berliner Aufenthalt des Gesandten Rauscher mitgeteilt wird, eilen die Meldungen über eine bereits erfolgte Fertigstellung des deutsch-polnischen Handelsvertrages den Ereignissen voraus. Richtig ist vielmehr, dass die Verhandlungen in ihr Endstadium getreten sind. In den prinzipiell wichtigen Fragen ist eine Einigung erzielt worden, wahrend die noch offen bleibenden Einzelfragen, die sich auf Niederlassungsrecht, Schiffahrtsabkommen, Kohleneinfuhr usw. beziehen, gegenwartig Gruppe für Gruppe durchgearbeitet werden. In der Schweinefrage hat Polen seine frühere Forderung nach einer Zulassung polnischer Schweinefleischlieferungen zum freien Markt fallen gelassen und der Uebernahme des gesamten Schweinekontingents durch eine noch zu gründende deutsche Abnahmeorganisation zugestimmt.

Zu Montag sind Sachverstandige des deutschen Maschinenbaues und der elektrotechnischen Industrie nach Warschau berufen worden, um an der endgültigen Klarung der einschlagigen handelspolitischen Fragen teilzunehmen. Der Abschluss der Arbeiten an dem Vertragstext ware wohl im Laufe einer Woche zu erwarten. Nach dem gegenwartigen Stand der Verhandlungen hat man den Eindruck, dass die kritischen Momente jetzt nicht mehr in der Materie selbst, sondern in den politischen Fragen liegen, die sich auf das Liquidationsabkommen konzentrieren. Wenn auch von polnischer Seite die Ratifizierung des Abkommens bei den bisherigen Besprechungen nicht etwa als Voraussetzung für die Unterzeichnung des Handelsvertrages bezeichnet worden ist, so dürfte doch mit Bestimmtheit damit zu rechnen sein, dass bei einem Scheitern des Liquidationsabkommens zugleich auch der Abschluss des Handelsvertrages hinfallig wurde.

Das deutsch-polnische Roggenabkommen.

Einzelheiten über die Abmachungen.

Die deutsch-polnischen Roggenverhandlungen, die seit einigen Wochen in Berlin geführt werden und bei denen zunachst ein am 10. Februar abgelaufenes Provisorium zustande kam, haben nunmehr zur Fixierung von Vertragsbedingungen geführt, die bis zum Ende des laufenden Erntejahres Geltung haben sollen. Die wesentlichsten Punkte dieser Bedingungen sind folgende:

Das Abkommen hat Gültigkeit für die Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli d. Js. Zwecks Zentralisierung des Roggenexportes, sowie der Exportauftragsverteilung an die Exportorganisationen der beiden Kontrahenten wird eine besondere Kommission mit dem Sitz in Berlin ins Leben gerufen, die aus sechs Mitgliedern, drei deutschen und drei polnischen, besteht. Der festgesetzte Mindestpreis, unter dem keine der beiden Seiten ohne vorherige Verstandigung mit dem Kontrahenten Verkaufsabschlüsse tatigen darf, wird 20 zł für den Doppelzentner loko Danzig oder Stettin betragen. Von einer Höherfestsetzung der Mindestgrenze hat man aus verkaufstaktischen Gründen abgesehen. Nach Beseitigung der schadlichen Folgeerscheinungen der deutsch-polnischen Roggenkonkurrenz auf den nordischen Markten hofft man den Preis für Roggen erheblich über die Mindestgrenze hinaus steigern zu können. Die Ausfuhr von Roggen kann nur durch die gemischte deutsch-polnische Kommission erfolgen, welche das ausschliessliche Recht zur Verteilung der Einfuhrscheine in Deutschland und der Ausfuhrpramien in Polen besitzt. Hierzu ist allerdings zu bemerken, dass die freie Ausfuhr von Roggen grundsatzlich nicht aufgehoben wird, sondern nur die Verteilung von Ausfuhrscheinen bzw. Ausfuhrpramien an den freien Handel. Praktisch bedeutet das jedoch eine vollstandige Unterbindung der freien Ausfuhr, da bei der gegenwartigen Lage der Dinge die Ausfuhr ohne Zollrückvergütung absolut unmöglich ist.

Die Verteilung der Exportauftrage zwischen Deutschland und Polen soll nach dem Schlüssel 3 : 2 erfolgen, d. h. Deutschland erhalt 60 Prozent aller Roggenexportauftrage, Polen 40 Prozent. Jedoch ist in den Bedingungen ausdrücklich festgelegt, dass jeder der

Kontrahenten auf anderen als den nordischen Märkten völlig freie Hand behält, was sich — wie das führende polnische Handelsorgan, die „Gazeta Handlowa“, meldet — auch auf die baltischen Märkte bezieht. Ausserdem wird beiden Regierungen völlige Freiheit bei der praktischen Durchführung der Exportaktien gewährt. Im Falle, dass der durch Kommission festgesetzte Preis der allgemeinen Preislage auf den Märkten eines der Länder nicht entspricht, kann die Ausnutzung der Ausfuhrquote zeitweise ausgesetzt werden. Jedoch behält sich dieses Land das Recht vor, einen Ausgleich nach einem von vornherein festgesetzten Schlüssel zu verlangen.

Das Abkommen verliert seine Gültigkeit, wenn in einem der beiden Länder die Ausfuhrprämiierung bzw. die Zollrückvergütung aufgehoben wird, oder auch, wenn das Preisniveau die Ausfuhr ohne Inanspruchnahme der Einfuhr- bzw. Ausfuhrscheine ermöglicht. Ferner wird der Vertrag automatisch aufgelöst, wenn die prämiierte Roggenausfuhr auf einem anderen Wege als durch die deutsch-polnische Kommission, stattfindet. Der gegenseitige Roggenaustausch, d. i. die Ausfuhr von polnischem Roggen nach Deutschland und von deutschem Roggen nach Polen, wird vollständig unterbunden, mit Ausnahme des Roggenhandels über den oberschlesischen Grenzverkehr auf Grund der Genfer Konvention.

Die Getreideexportprämien.

Verstärkte Mehlausfuhr.

Abgesehen von Prämien für die Roggenexporte, die auf Grund der deutsch-polnischen Vereinbarungen getätigt werden, wird von der polnischen Regierung für die Zeit vom 15. Februar bis 15. April d. Js. zur Prämiierung der anderen zur Ausfuhr gelangenden Getreidearten, sowie des Mehl-, Grützen- und Malzexports ein Gesamtbetrag von 2,6 Mill. zł zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dieses Betrages werden vom Industrie- und Handelsministerium auf Antrag des Verbandes der Getreideexporteure Prämienscheine ausgestellt, ohne dass für die einzelnen Artikel Spezialkontingente festgelegt wurden. Gegen den genannten Verband werden wiederholt Beschwerden wegen langsamer Abfertigung und einer Ueberfülle von Formalitäten erhoben. Darauf wird auch der bisherige Misserfolg der Mehlausfuhr gegen Prämienscheine zurückgeführt. Bis jetzt sind Mehlprämienscheine für eine Gesamtmenge von 3800 t ausgestellt worden, tatsächlich ausgeführt wurden jedoch nur 900 t. Für die nächsten zwei Monate wird mit einer Mehlausfuhr im Umfange von 6—8000 t gerechnet. Ein verstärkter Mehlexport wird als um so wichtiger bezeichnet, als die Mühlen über grosse Mengen Mehl letzter Sorte verfügen, das im Inlande angesichts des grossen Angebots von trockenen Futtermitteln verschiedener Art keinen Absatz findet.

Die staatliche Ausfuhrförderung durch das Prämiensystem.

Die Gestaltung des polnischen Imports, der zu einem nicht unwesentlichen Teil auf Produktionsmittel entfällt, läßt die Betrachtung der Maßnahmen angezeigt erscheinen, die Polen zur Förderung seiner Ausfuhr getroffen hat. Ein Vergleich der Exportwerte seit Juli 1929 mit den gleichen Monaten des Vorjahres ergibt folgendes Bild:

	Wert der Ausfuhr in Millionen Złoty		Zunahme
	1929	1928	
Juli	276,4	201,5	74,9
August	280,7	196,3	84,4
September	262,0	204,3	57,7
Oktober	259,4	238,7	20,7
November	256,1	255,1	1,0
Januar—November	2558,6	2298,8	259,8

Von größter Bedeutung ist unter den verschiedenen Maßnahmen zur Exportförderung das seit einigen Jahren mit steigendem Erfolg angewandte System der Zollrückerstattungen. Dieses System beruht auf der Rückerstattung der Einfuhrzölle, die für die bei der Herstellung der Ware verwendeten Rohstoffe oder Produktionshilfsmittel gezahlt wurden. Rechtlich beruht die Zollrückerstattung auf dem Gesetz vom 31. Juli 1924 über die Regulierung der Zollverhältnisse. Dort heißt es in Art. 7 Punkt d, daß die Minister der Finanzen, für Industrie und Handel und für Landwirtschaft ermächtigt werden, „Vorschriften herauszugeben, die die Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr von Fertigerzeugnissen regeln“. Die der Regierung hierdurch erteilte Vollmacht bestimmt nicht, von welchen bei der Produktion gebrauchten Objekten der Zoll zurückgezahlt werden soll. In der Praxis sind bei den einzelnen Verordnungen sowohl das Rohmaterial wie auch Produktionshilfsmittel, unter Umständen auch die Installationen, Einrichtungen und Werkzeuge der in Frage kommenden Fabrikationsstätten berücksichtigt worden.

Charakteristisch ist es, daß die ersten polnischen Verordnungen, die im Jahre 1925 hinsichtlich der Zollrückerstattung erlassen wurden, sich auf Waren bezogen, die bereits im ehemaligen russischen Kaiserreich derartige Vergünstigungen genossen hatten. Überhaupt besitzt das polnische System große Ähnlichkeit mit dem russischen, das in den Art. 692—699 des russischen Zolltarifs niedergelegt war. In Polen, ebenso wie früher in Rußland, wurden Zollrückerstattungen nur für die Ausfuhr von Industriewaren, nicht aber von landwirtschaftlichen Produkten gewährt. Zum ersten Male in der Verordnung vom 17. Dezember 1928 wurde eine derartige Exportprämie auch für Gegenstände der landwirtschaftlichen Produktion, nämlich für Bacons und Schinken und durch die Verordnung vom 19. September 1929 auch für Butter gewährt.

Das Verzeichnis der die Exportprämie genießenden Industrieartikel ist sehr vielseitig. Es umfaßt zunächst Textilerzeugnisse, die schon zu russischen Zeiten beim Export prämiiert wurden, ferner die meisten Walzwerkerzeugnisse der Eisenhütten, verzinktes Eisen- und Stahlblech, Eisengußartikel, Textilmaschinen, landwirtschaftliche Maschinen und Werkzeuge, Verbrennungsmotoren, Bearbeitungsmaschinen für Metall und Holz, Kesselerzeugnisse, Streckmetall, Blechwaren, Draht, Nägel, Kleinmetallerzeugnisse, Lokomotiven und Lokomotivteile, Eisenbahngüterwagen und ihre Teile, geschweißte oder gezogene Röhren. Weiter stehen auf der Liste chemische Erzeugnisse wie Zinkweiß, Sprengstoffe, Cyanverbindungen, Kunstseide, Chlorkali, sodann Glas und Glaswaren, Wachstuch, Bugmöbel und von Lebensmitteln Bacon und Schinken, geschälter und polierter Reis und Erzeugnisse daraus.

Das technische Verfahren bei der Erteilung der Zollrückerstattungen ist folgendes: Beim Export werden „Ausfuhrquittungen“ auf den Vorzeiger ausgestellt. Diese werden innerhalb von neun Monaten zur Zahlung der Zollgebühren für alle aus dem Ausland eingeführten Waren angenommen. Die Quittungen gelten unbeschränkt für alle zum Import gelangenden Waren. Dadurch unterscheidet sich das polnische System von allen ähnlichen, u. a. auch von den altrussischen. In Rußland wurden die Ausfuhrquittungen nur zur Zahlung des Zolls für den betreffenden Rohstoff, d. h. bei Baumwollerzeugnissen für Baumwolle, bei Wollartikeln für Wolle angenommen, also auch nicht für den Einfuhrzoll von Maschinen oder anderen Rohstoffen. Die polnische Wirtschaftspolitik will es durch ihre Methode vermeiden, daß durch die Zollrückerstattungen ein Zwang zur Einfuhr bestimmter Rohmaterialien, etwa von Farbstoffen für die Textilindustrie, Rohstoffen für die Hütten usw. ausgeübt wird. Auf diese Weise wird die Ausfuhr unterstützt, auch dann, wenn das polnische Ausfuhrprodukt aus einheimischen Rohstoffen hergestellt wurde, in deren Preis der Zollschutz Berücksichtigung gefunden hat. Es ist dies ein Schritt in der Richtung auf das deutsche und tschechoslowakische System der Einfuhrscheine, bei denen auch die direkte Beziehung auf die Rohstoffzölle fehlt. Das polnische System setzt für jeden einzelnen der in Frage kommenden Artikel die Höhe der Zollrückerstattungen ziffernmäßig genau fest. Bei der Berechnung der Sätze ist natürlich die tatsächliche Zollbelastung für die bei der Produktion notwendigen Rohstoffe und Maschinen berücksichtigt worden.

In der vom Handelsministerium unter Mitwirkung des Finanz-, des Landwirtschafts- und des Verkehrsministeriums herausgegebenen Zeitschrift „Przemysł i Handel“ (deren Titel übrigens bei Eintritt in den XI. Jahrgang ihres Erscheinesn — Anfang 1930 — in „Polska Gospodarcza“ abgeändert wurde), ist Ziffernmaterial über die in den letzten Jahren ausgezahlten Zollrückerstattungen sowie eine Zusammenstellung der bisher eingeführten Verordnungen veröffentlicht worden. Den Angaben des polnischen Finanzministeriums zufolge, wurden seit 1925 folgende Summen für Exportprämien (Zollrückerstattung) verausgabt:

1925 (Kalenderjahr)	755 000	Złoty
1926/27 (Budgetjahr, April/März)	4 350 000	„
1927/28 („)	6 090 000	„
1928/29 („)	8 758 000	„
1. Quartal 1929/30 (Budgetjahr)	2 606 000	„

Folgende Zusammenstellung gibt ein Bild von der Verteilung der Exportprämien auf die verschiedenen Waren im Budgetjahr 1928/29 und im ersten Quartal 1929/30 (in Złoty):

Ware	Summe der Zollrückerstattungen 1928/29	1. Quart. 1929/30
Textilfertigerzeugnisse	2 699 254	741 056
Farbiges Baumwollgarn	360 140	121 557
Eisenguß	479 043	74 152
Landw. Maschinen und Werkzeuge	123 438	5 702
Bearbeitungsmaschinen	101 061	116
Verbrennungsmotoren	6 185	5 991
Textilmaschinen	70 926	110 174
Walzwerkerzeugnisse	4 803 172	1 027 617
Eisencyanverbindungen, Blaustoffe und Kalilauge	[illegible]	25 759
Sprengstoffe	[illegible]	10 232
Chlorkali	[illegible]	8 035
Kunstseidengarn	[illegible]	65 880
Bugmöbel	[illegible]	19 154
Hutstumpen aus Filz	[illegible]	2 996
Bacon und Schinken	—	360 858
Zinkweiß	—	26 674

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ersten Vierteljahres 1929/30 dürfte für das ganze Jahr 1929/30 die Auszahlung von Zollrückerstattungen durch den Staatschatz in Höhe von 10 Millionen Złoty in Frage kommen. Die Summe der verrechneten Ausfuhrscheine belief sich im Verhältnis

zu den Gesamteingangen aus den Einfuhrzöllen im Jahre 1927/28 auf 1,8 Proz., 1928/29 auf 2,3 Proz. Zur Ergänzung seien noch einige Angaben mitgeteilt, die nicht auf den Berechnungen des Finanzministeriums, sondern auf den Angaben der verschiedenen Exportverbände beruhen. Diese Exportverbände oder Exportsektionen bei den Wirtschaftsverbänden stellen den Exporteuren Bescheinigungen aus, auf Grund deren die Zollämter die Ausfuhrquittungen einhändigen. Zurzeit sind zur Ausstellung solcher Bescheinigungen fünf Exportverbände berechtigt. Exportverband der polnischen weiterverarbeitenden Metallindustrie in Warschau, Exportverband der polnischen Eisenhütten in Warschau, Exportverband der polnischen Textilindustrie in Lodz, Verband der Exporteure der Textilindustrie in Bielitz und Exportverband der Bugmöbelfabriken in Polen in Krakau. Außerdem drei Exportsektionen: beim Verband der chemischen Industrie in Warschau, der polnischen Reis-Industrie in Krakau und des Glashüttenverbandes in Warschau. Bei der Ausfuhr von Bacon und Schinken wurde die Ausstellung der Exportbescheinigungen dem Ministerium für Industrie und Handel übertragen. Nach den Angaben einiger dieser Exportverbände entwickelte sich in den Kalenderjahren 1925 bis 1928 die Auszahlung der Zollrückerstattungen in folgender Weise:

		Exportwert	Zollrückerstattung in Złoty
Textilerzeugnisse	1926	51 875 711	1 191 776
	1927	86 030 403	1 851 640
	1928	79 344 568	2 877 493
Hütten- u. Metallerzeugnisse	1926	20 520 067	1 947 737
	1927	51 761 293	4 611 756
	1928	47 669 598	4 171 018

Mit der Exportprämie für Bacon und Schinken wurde der erste Schritt getan zur Übertragung des Systems der Zollrückerstattungen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse. Auf diesem Wege hat das Jahr 1929 einige weitere bemerkenswerte Schritte gebracht. Da Polen in erster Linie als Agrarstaat betrachtet werden muß, so ist es eigentlich erstaunlich, daß die Industrieausfuhr viel früher als der landwirtschaftliche Export die Begünstigung durch Ausfuhrprämie erlangt hat. Was den Baconexport anbetrifft, so waren hier die Ergebnisse des Prämiensystems außerordentlich günstig. Die Ausfuhr von Bacons stieg in den ersten neun Monaten 1929 auf 8304 t im Werte von 31,8 Mill. zł (gegenüber 530 t im Werte von 1,4 Mill. zł in der gleichen Zeit des Vorjahres), die Ausfuhr von Würsten und Schinken auf 1382 t (167 t) im Werte von 5,6 (0,6) Mill. zł. Hauptabnehmer ist England, neben dem andere Länder kaum in Frage kommen. Ab 1. Dezember 1929 wird auch für Butter eine Zollrückerstattung von 20 zł für 100 kg gezahlt. Etwas anderer Natur sind die Zollrückerstattungen für Getreide und Getreideprodukte, die ab 16. Nobember eingeführt wurden. Hier handelt es sich nicht allein um die Förderung des Exports, sondern auch um eine Einflußnahme auf die Preisbildung. Es werden gezahlt für Gerste und Hafer 4 zł je 100 kg, für Weizen und Roggen 6 zł je 100 kg und für Mehl, Gerstengrütze und Malz 9 zł je 100 kg. Zum Unterschied von den Rückerstattungen für Industriewaren werden die Prämien für Getreide und -erzeugnisse in bar ausgezahlt. (Aus der „Ostdeutschen Wirtschaftszeitung".)

Wieviel Aktiengesellschaften gibt es in Polen?

Nach Angaben des polnischen statistischen Hauptamtes ist die Zahl der Aktiengesellschaften in Polen von 1267 im Jahre 1927 auf 1371 im Jahre 1928, mithin um 104 Aktiengesellschaften, gestiegen. Das Gesamtkapital der polnischen Aktiengesellschaften ist in diesem Zeitraum von 2194,1 Mill. auf 2579 Mill., demnach um 396 Mill. zł gestiegen. Auf die einzelnen Wirtschaftszweige verteilen sich die Aktiengesellschaften und ihr Kapital (in Mill. zł) wie folgt:

	Anzahl		Kapital	
	1928	1927	1928	1927
Gruben	66	62	483,9	382,7
Hütten	17	17	337,5	249,1
Banken	64	66	214,6	196,2
Chemische Industrie	113	110	148,5	110,1
Maschinen- u. elektrotechnische Industrie	97	93	134,1	115,1

	Anzahl		Kapital	
	1928	1927	1928	1927
Metallindustrie	61	58	61,8	52,9
Textilindustrie	28	28	65,8	46,4
Holzindustrie	93	84	33,2	29,1
Versicherungsanstalten	19	20	6,7	13,2
Landwirtschaft	16	15	8,4	7,4
Gerbindustrie	15	15	7,7	7,6

Neuerdings sind folgende neue Aktiengesellschaften gegründet worden: „Ost-Teppich", A.-G. in Lodz. Aktienkapital 250 000 zł. Fabrik für Gusseisen- und Emaille-Erzeugnisse „Słowianin" mit dem Sitz in Warschau. Aktienkapital 650 000 zł. Polnische Fabrik für bedruckte Textilerzeugnisse „Regenzia" in Warschau. Aktienkapital 0,5 Mill. zł. A.-G. für Textilhandel und Industrie in Lodz. Aktienkapital 1,25 Mill. zł.

Das polnische Volks-Vermögen.

Nach der Warschauer „Gazeta Polska" wird das Volksvermögen Polens für 1927 auf 15 427 Millionen Dollar errechnet; pro Kopf der Bevölkerung entfallen somit 517 Dollar. Englands Volksvermögen betrug 1922 120 Milliarden Dollar (pro Kopf der Bevölkerung 2614 Dollar), das Vermögen Frankreichs belief sich im gleichen Jahre auf 90 Milliarden Dollar (2296 Dollar), der Vereinigten Staaten 320 840 Mill. Dollar (3035 Dollar), Deutschlands nach Angaben von 1924, 80 700 Mill. Dollar (1345 Dollar), Kanadas 22 195 Mill. Dollar (2422 Dollar).

Schweizerisches Kapital für die Elektrifizierung Westpolens?

Wie die offiziöse „Gazeta Polska" mitteilt, verhandelt die Ueberlandzentrale Grodek (Pommerellen) mit einem grossen schweizerischen Bankunternehmen über dessen Beteiligung an der geplanten Elektrifizierung Westpolens. Es handelt sich um einen Betrag von 32 Mill. Schweizer Franken, die von schweizerischer Seite bereitzustellen waren gegen Uebernahme eines Aktienpaketes von Grodek sowie der Obligationen, die die Ueberlandzentrale zu emittieren beabsichtigt. Die Ueberlandzentrale Grodek ist ein kommunales Unternehmen, bei der der pommerellische Kommunalverband über 51 Prozent Kapitalbeteilung und 60 Prozent Stimmen verfügt. Der Elektrifizierungsplan umfasst die Wojewodschaften Posen und Pommerellen, vier Landkreise der Wojewodschaft Warschau und sechs Kreise der Wojewodschaft Lodz. Bei der polnischen Regierung ist die Erteilung einer Konzession unter denselben Bedingungen beantragt worden, die gegebenenfalls in einem Konzessionsvertrage mit Harriman festgelegt waren.

Die bedeutende englische Maklerfirma A. J. Buston & Co. in Liverpool hat dieser Tage der Warschauer Firma Goldstein & Jezierski ihre Generalvertretung für Polen übertragen.

Verhandlungen über russische Bestellungen in Polen.

Der „Ajencja Wschodnia" zufolge werden zurzeit von der Warschauer Sowjethandelsvertretung mit der polnischen Metallindustrie neue Verhandlungen geführt, die sich vor allem auf Lieferung von Röhren nach Rußland erstrecken. Die Verhandlungen über russische Bestellungen auf Dampfkessel und technische Installationen hatten kein positives Ergebnis gezeigt. Die in letzter Zeit getätigten Käufe in polnischen Garnen hatten nur geringen Umfang gehabt.

Schwere Lage der Gerbereien.

In diesem Industriezweig ist die Lage geradezu katastrophal. Die Gerbereien erhalten so gut wie gar keine Bestellungen. Die Grossisten verkaufen nur ganz geringe Warenmengen, und im Detailhandel ist vom Geschäft so gut wie gar nichts zu merken.

Im vergangenen Dezember sind nur 15 Prozent der Umsätze getätigt worden, die im gleichen Monat des Vorjahres zu verzeichnen waren, obwohl schon das Jahr 1928 zu den schwierigsten gehörte. In der Lederbranche wächst die Zahl der Wechselproteste. Die Ware wird daher fast ausschliesslich nur gegen Bargeld verkauft. Sowohl die Detaillisten als auch die Grossisten halten sich von Einkäufen zurück.

Rückgang der polnischen Eisenhüttenproduktion im Jahre 1929.

Das Jahresergebnis der polnischen Eisenhüttenproduktion beleuchtet treffend die katastrophale Lage der gesamten polnischen Eisenindustrie. Sowohl die Förderung von Eisenerzen wie auch die Einfuhr und Ausfuhr von Erzen und eisenhaltigen Materialien sind im Vergleich zu 1928 zum Teil erheblich zurückgegangen, nachdem die vorangegangenen Jahre fortlaufend Erhöhungen gebracht hatten. 1929 wurden 658 620 to (gegen 698 635 to im Jahre 1928) rohe Erzmasse gefördert und 479 360 to (536 987 to) eingeführt. Zur Ausfuhr gelangten nur noch 100 000 to (gegen 116 350 to im Vorjahre). Die Gusstahlerzeugung sank im Vergleich zu 1928 um rund 62 000 to (4,3 Prozent) auf 1 370 000 to. Die Herstellung von Walzerzeugnissen blieb sogar um 88 000 to (8,5 Prozent) gegen 1928 zurück. Die Zunahme der Roheisengewinnung um 22 000 to auf 705 000 to und die der Röhrenproduktion um 13 000 to auf 125 000 to muss, wenn man die stark ansteigende Entwicklung der vorhergehenden Jahre in Betracht zieht, als gering erscheinen.

Depression in der Landmaschinen-Industrie.

Der Monat Dezember, sonst stets einer der ruhigsten Monate im Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen, hat noch geringere Umsätze gebracht, wie der Vormonat. Selbst Maschinen der Wintersaison, wie Häckselmaschinen usw., haben bedeutend geringere Umsätze gezeigt, als im Dezember 1928. Die Zahlungsfähigkeit, die sich im September und Oktober wenig gebessert hatte, zeigte wiederum eine Verschlechterung, indem eine grössere Anzahl von Wechseln zu Protest ging, und eine Reihe von Prolongierungen notwendig geworden ist. Die Vorratsläger sind, trotz der Einschränkung in der Produktion, bedeutend grösser, als im Vorjahre.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 26. Februar. Amtliche Notierungen für 100 kg in Zloty franko Station Poznań. Richtpreise: Weizen 32.50—33.50, Roggen 17.75 bis 18.25, Mahlgerste 19.50—20, Braugerste 23—25, Hafer 15.50—16.50, Roggenmehl (70proz.; nach amtl. Typ) 30, Weizenmehl (65proz.) 52—56, Weizenkleie 14.75—15.75, Roggenkleie 12—13, Sommerwicke 28—30, Peluschken 24—26, Felderbsen 26—29, Viktoriaerbsen 28—33, Folgerbersen 26—29, Seradella 17—21, Blaulupinen 20—22, Gelblupinen 23—25, Roggenstroh gepresst 3.50 bis 3.70, Heu, lose 7.50—8.50, Heu, gepresst 9—10. Gesamttendenz: schwach.

Vieh und Fleisch.

Posen, 25. Februar. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 1206 Rinder, 1612 Schweine, 648 Kälber, 240 Schafe, zusammen 3706 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht loco Schlachthof Poznań mit Handelsunkosten:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete, nicht angespannt 134 bis 140, jüngere Mastochsen bis zu 3 Jahren 122—128, ältere 110—118 — Bullen: vollfleischige, ausgemästete 132—138, Mastbullen 120—124, gut genährte ältere 106—112, mässig genährte 100—104. — Kühe: vollfleischige 120—128, Mastkühe 108—112, gut genährte 94—100, mässig genährte 76 bis 80. — Färsen: vollfleischige, ausgemästete Färsen 130—136, Mastfärsen 116—124, gut genährte 100—106, mässig genährte 96. — Jungvieh: Gut genährtes 100—104, mässig genährtes 96—100.

Kälber: beste ausgemästete Kälber 160—170, Mastkälber 150—158, gut genährte Kälber 136—142, mässig genährte 120—130.

Schafe: vollfleischige, ausgemästete Lämmer und jüngere Masthammel 144—152, gemästete ältere Hammel und Mutterschafe 130—136.

Mastschweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 234—238, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 228—232, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 220—226, fleischige Schweine von mehr als 80 kg Lebendgewicht 210—214, Sauen und späte Kastrate 192—200, Bacon-Schweine 220—226.

Marktverlauf: Ruhig, für Schweine belebt.

Krakau, 24. Februar. Preise pro Kilo Lebendgewicht: Bullen 1.10 bis 1.55, Ochsen 1—1.65, Kühe 0.85—1.50, Färsen 1.05—1.52, Kälber 1.25—1.26, Schweine 2.20—2.50. Schlachtgewicht 2.85—3.30, Nierenfett 1.40—1.60, 1. Sorte 1—1.10, 2. Sorte 0.70. Tendenz behauptet, nur Kälber schwächer notiert.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 24. Februar. Das Handelshaus A. Gepner notiert folgende Preise pro Kilo: Bancazinn in Blocks 10, Hüttenblei 1.25, Zink 1.30, Antimon 2.05, Hüttenaluminium 4, Kupferblech 4.80—5.20, Messingblech 4—4.80.

Eier, Molkereierzeugnisse.

Warschau, 25. Februar. Die Kommission hat die Butterpreise um 20 Groschen für sämtliche Sorten herabgesetzt. Die Herabsetzung der Preise wird mit der grossen Produktion und den grossen Zufuhren erklärt. Auch im Auslande ist die Tendenz für Butter schwach. Der Kleinverkaufspreis für frische Eier ist von 16 auf 15, für Kalkeier von 13 auf 12 Groschen herabgesetzt worden.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 13. 2.	17. 2.
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	18.0.0	18.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t	500.—	500.—
„ ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46/- —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K..S.3.RM qm	3.10	3.10
Alkohol	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	770.— [7]	[illegible]
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12 17 6	12 17 6
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	83 — 90.—	83 — 90.—
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.0.0	5.0.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg	38.——39.—	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	8.50	8.50
Kalksalpeter	Dtschland	(B.A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.06	1.06
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl.	17 12 6	17 12 6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je lbs	0.09 3/4	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.50	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.15.0	4.15.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sa.	Amst.	66° B hfl je 100 kg	4.20—4.45	—
Schellack	Brem	Gebleichter R.M. je 100 kg.	277 - 377	277 - 377
Soda . .	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl.	7.5.0	7.5.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	55 50	55 50
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	420 —	[illegible]
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	17.30	17.43
	N. Y.	Loko cts je lb	15.80	15.65
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb	8.77	8.66
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	13.45	13.60
Baumwollgewebe	Stuttg	88cm Crt. 16/16 j 1/4 fr. Z. 20/22 RM m	0,487-0,496	0,487-0,496
	Brssl.	0,80 m breit in fr	12.50-12.75	12.50-12.75
	Dund.	Shirtings 13 × 11,38 × 37 1/2 yds 6 1/4 lb	7/10-8/1	7/10-8/1
Wolle ...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbgw. RM j.kg	6.52	6.52

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 13. 2.	17. 2.
Jute ..	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	26.10.0 [2]	26. 7.6 [2]
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn, 48-Pfd.Pack. in Stl.	26.15.0	26.15.0
Hanf ..	Lond.	Pr.erstn.Mon., Man. Grade J, Stl j.t	32.0.0 [11]	32.0.0 [11]
Flachs	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	56.0.0	56 0 0
Seide .	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	245.—	245.—
K'stseide	Lyon	I. Qual. 50 deniers. in fr	97 —	97.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	22 10-38 0	22 10-38.0
Kapok.	Amst.	cts. je 1/2 kg	56.50	56 50
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg	32.—	32 25
	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.9750 [7]	11.— [7]
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	7.6250	7.25
Butter .	Hbg	1.Qual.ab Meiereist.o.F., f.1 Pfd. RM	1.59	1.59
„	Kph.	In kr je kg	2.95	2.95
Weizen	Hbg.	RM je 1000 kg	239.50	237.50
	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	125.—	119 87
W'mehl	Hbg.	Inld.70% RM je 100kg br.ab Mühle	29 25	29 25
Mais . .	Hbg.	RM je 1000 kg	150.50	150.50
Hafer . .	Hbg.	RM je 1000 kg	142 50 [4]	140.— [4]
Roggen	Hbg	RM je 1000 kg	153 50	150.—
Roggen	Chic	Per erstnot. Monat cts je bushel	83 12 [7]	80 50 [7]
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg	165—175	160—175
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	8.50 - 9 —	8.40 - 8.80
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	45—70	30 - 70
Häute .	B.Air.	Typ. Frig. Liniers Ochsen d je lb	7 1/4 [*]	7 1/4 [*]
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	9 5/8 - 11 1/8	9 5/8 — 11 1/8
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/10-4/8	2/10 – 4/8
Schaffl.	Lond.	Madras medium to good s je lb	2/5 —5/1	2.5 —5/1
Leder . .	Lond.	Sole Bends 8/14 lbs je lb	1/4-2/4	1/4-2/4
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	8 1/16	8
	Hbg.	P.erstnot.Mon.Std.sheets RM je kg	1.475 [8]	1.475 [8]
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p.erstn.Mt., RM je 50 kg	40 25 [7]	39.87 1/2 [7]
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb		9 1/2
Kakao	Hbg.	Bahia Super, s je 50 kg	44.6	44/- [14]
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	39/- [10]	38/- [10]
Zucker.	Hbg.	Tsch.Kristalle, Feink.loko s je 50 kg	9 6 3/4	9/5 3/4
Reis ..	Lond.	Burmah II loko s je cwt	14/-	14/-
Pfeffer	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb.	12 1/4	12 1/4
Pfeffer.	Lond.	White Muntok s je lb	1/4 3/4 [12]	1/5 3/8 [12]
Vanille	Lond.	Good to fine je lb	7/0—9 -	7/0—9/-
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle .	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/6	15/6
Petrol.	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.70- 3.—	2 45—2 80
Benzol	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn. RM je 100kg	47. —	47
Benzin.	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	37. — [1]	37 — [1]
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8 80
Kali . .	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.10.0	21.10 0
Salpeter		Chile-Salp. RM je 50 kg	9 45	9.45
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	12.0.0	12 0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb.Oberh.	85.—	85.—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	170.50	170 50
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	42 — [8]	42. — [8]
Zink....	Berlin	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	37.87 1/2 [8]	37.— [8]
Zinn ...	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	359. — [8]	360. — [8]
Weißbl.	Lond.	s je box	18/6-18/9	18/6-18/9
Silber	Lond.	Standard d je unze	20.40	20 —
Silber	N. Y.	Fein cts je unze	43.87	43.37
Gold .	Lond.	Fein s je oz	84/11 1/2	84/11 1/2
Platin	Lond.	s je oz	240/- 245/-	245/--250
Apfel ..	Lond.	English Newton 1 bush	5/- — 7/-	5/- —7/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	12 6 - 17/6	12/6—17/6
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	21/- —23/-	21/- —23/-
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	29/-—38/-	28/- —33/-
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	64/-	64/
Orangen	Lond.	Valencia, 300-s case	16/- —30/-	16/- —3-/-
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult., unvz., fl je 100 kg	38. —	38. —
Rosinen	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	8. —	8. —
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	38/- -40/-	37/6—39/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	125/—	125/—
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	7.30 - 7 40	7.—-7.10
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	16 13.9 [13]	16.13.9 [13]
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	9 10.0 [8]	9.10.0 [8]
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	15.12.6 [13]	16. 2.6 [13]
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	8.50	8.50
Leinöl	Hbg.	RM je 100 kg	98.—	98.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	70.50	70 50
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg	70.50	70 50
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	78.—	78. —
Kopra	Lond.	Ceylon Stl. je t	23. 5.0 [13]	23. 5.0 [13]
Rüböl .	Hbg.	Roh. RM je 100 kg	93 -	93.—

[*] cif Hamburg. [1] Amerik. [2] Verz. ab Lager Hamb. [3] Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [4] weisser. [5] Kartellpreis 18.30. [6] Mai [7] März. [8] Febr. [9] Jan./Februar. [10] März/Mai [11] Febr./April. [12] Jan./März. [13] Febr./März. [14] März/April.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Aus der rationellen Werkzeugwirtschaft im Tischlergewerbe.

Die planvolle Nutzung der Werkzeuge in Tischlereibetrieben ist ein sehr wichtiger Zweig auf dem Gebiete der Rationalisierung in diesem Gewerbe.

Man kann folgende Gruppen von Werkzeugen unterscheiden:

1. Reine Handwerkszeuge,
2. reine Maschinenwerkzeuge,
3. maschinelle Handwerkszeuge.

Unter „maschinellen Handwerkszeugen" sind hierbei solche zu verstehen, bei denen Kraft- und Arbeitsmaschine unmittelbar gekuppelt sind und bei denen das Aggregat so klein ist, dass es von Hand bequem bedient und transportiert und wie ein Handwerkszeug verwendet werden kann. In diesen Ausführungen soll die Untersuchung auf eine Auswahl von reinen Handwerkszeugen und Maschinenwerkzeugen beschrankt werden, wobei allerdings das über Maschinenwerkzeuge Gesagte sinngemass auch für maschinelle Werkzeuge Gültigkeit hat.

Bei der Frage, in welcher Weise die Werkzeugwirtschaft auf die Oekonomie des Gesamtbetriebes einwirkt, gilt es, zunachst festzustellen, von welchen Faktoren die richtige und betriebswirtschaftlich vorteilhafteste Ausnutzung des Werkzeuginventars abhangt. Im wesentlichen dürften es folgende Faktoren sein:

1. Richtige Ueberwachung und Verwaltung des Werkzeugparkes;
2. zweckmassige Unterbringung der Werkzeuge;
3. Kenntnis der Einflüsse, die vom Material her auf die Gute der Werkzeugarbeit und auf das Werkzeug selbst einwirken können;
4. richtige Instandhaltung der Werkzeuge.

Die Zielstrebigkeit der gesamten Werkzeugwirtschaft hangt daher in ihrer Wirkung ab von der Betriebsleitung (Faktor 1 und 2) und der Arbeitsausführung durch Meister oder Geselle (Faktor 3 und 4). Bei der Verwaltung des Werkzeugparkes handelt es sich zunächst darum, dass durch richtige kaufmännische Dispostion die Höhe des in den Werkzeugen investierten Kapitals im richtigen Verhaltnis zur Grösse und Leistungsfahigkeit des Betriebes steht. Ferner ist bei der Neuanschaffung von Werkzeugen zu überlegen, welche Werkzeuge der Betriebsart entsprechend anzuschaffen sind, ob eine Notwendigkeit der Anschaffung wirklich vorliegt, bzw. ob nicht unnötigerweise Betriebskapital festgelegt wird. Die Entwicklung neuer arbeit- und zeitsparender Werkzeugformen (Kombinationswerkzeuge, Werkzeuge, die in einem Arbeitsgang mehrere Arbeitsstufen früherer Art erledigen usw.) ist heute sehr stark im Fluss. Deshalb muss die Betriebsleitung sich standig einen Ueberblick durch Fachpresse, Besuch von Messen und Ausstellungen oder Besichtigung der Lager der Werkzeughandler verschaffen. Fortschrittliche Handwerksmeister sind sich heute über die wirtschaftliche Bedeutung richtiger Werkzeugauswahl im klaren. Nicht so sehr ist dagegen die Erkenntnis vorhanden, dass auch dauernde Kontrolle und Ueberwachung der Werkzeuge ein gleichwertiges Erfordernis darstellt. Die Ueberwachung hat sich u. a. auf die standige Prüfung der Rentabilitat zu erstrecken. Ein Werkzeug wird vielfach unrentabel, wenn es durch Abnutzung verbraucht, durch falsche Behandlung verdorben ist, oder durch neuzeitliche Werkzeuge überholt wird. Bei der rücksichtslosen Ausmerzung derartiger Werkzeuge sollte der Meister seine psychologischen Hemmungen überwinden aus der Erkenntnis heraus, dass die gewollte oder nichtgewollte Weiterbenutzung der Werkzeuge in der Werkstatt die Gute der Arbeit meist erheblich herabsetzt und durch Verlangerung des Arbeitsprozesses den Arbeitsaufwand unnötig vermehrt. Auch die Ueberwachung der Instandhaltungsweise, ob fortlaufende Instandhaltung oder Vorratsinstandhaltung, ist eine Frage der Rentabilitat, die zahlenmassig ermittelt werden kann (siehe Bucerius, Grundlagen der rationellen Betriebsführung im Handwerk, Karlsruhe 1927, Seite 71 ff.).

Weiter ist auch die zweckmassige Unterbringung der Werkzeuge wichtig, die ganz verschieden gehandhabt werden muss, je nachdem, ob es sich um Einzel- oder Kollektivwerkzeuge, um Hand- oder Maschinenwerkzeuge handelt. Es ist allgemein ublich, dass jeder Geselle seinen eigenen Werkzeugschrank zur Aufbewahrung der ihm anvertrauten Handwerkszeuge in unmittelbarer Nahe seines Arbeitsplatzes hat.

In einigen Gegenden ist es dagegen ublich, dass der Meister vom Gesellen die Stellung eigenen Werkzeuges verlangt, wofür der Geselle durch eine Werkzeugzulage zum Lohne entschadigt wird. Der Vorteil hierbei ist, dass der Geselle sorgfaltiger das ihm gehörige Werkzeug uberwacht und pflegt. Andererseits besteht die Gefahr, dass er mit unmodernen und unrationellen Werkzeugen arbeitet, da die Neuanschaffung moderner Werkzeuge bei Ausmerzung veralteter, aber noch nicht verbrauchter Werkzeuge ihm als unnötige Geldausgabe erscheint.

Die ordentliche und übersichtliche Aufbewahrung der Handwerkszeuge wird durchweg in einwandfreier Weise in Werkzeugschranken vorgenommen.

Wahrend der Arbeit geschieht jedoch das Ablegen der einzelnen Handwerkszeuge an der Werkbank oft sehr unüberlegt. Jedes Werkzeug sollte auf der Werkbank wahrend der Arbeit seinen genauen Platz haben, auf dem es sich stets griffbereit befindet. Das unnötige Suchen von Werkzeugen fallt fort, wenn jeder Geselle sich selbst zur Ordnung auf der Werkbank erzieht. Der Meister wird im Interesse der Leistungsfahigkeit seiner Gesellen — Ausschaltung von Leerlaufzeiten — standig hierauf achten müssen. Er wird sehr schnell feststellen, dass die tüchtigsten Gesellen, ohne allzuviel hin- und herzuwandern, infolge bester Ordnung ihre Arbeit schnell und gut erledigen, wahrend mancher bei der Arbeit nicht vorankommt, obwohl es auf Grund seiner grossen Bewegungstatigkeit den Anschein hat, als ob er mehr leisten wurde.

In manchen Betrieben ist festzustellen, dass zwar die Einzelwerkzeuge richtig an dem jeweiligen Arbeitsplatz untergebracht sind, dass dagegen bei der Unterbringung der Kollektivwerkzeuge Mangel vorhanden sind. Es fehlt vielfach an der notwendigen und erforderlichen Uebersichtlichkeit und der zweckmassigen Unterbringung. Kollektivwerkzeuge sollten stets so untergebracht sein, dass sie von allen Arbeitsplatzen aus leicht erreichbar und stets griffbereit sind.

Für eine richtige Werkzeugwirtschaft ist auch die Kenntnis der Einflüsse, die vom Material her auf die Gute der Werkzeugarbeit und auf das Werkzeug selbst einwirken, unbedingt erforderlich. Derartige Einflüsse sind z. B. die Wachstumsrichtung des Holzes, der Harzgehalt des Holzes, die Verschmutzung oder Versandung des Holzes auf dem Lagerplatz oder in der Werkstatt, der Zusatz von Kreide statt beispielsweise Pora zum Leim beim Aufleimen von Edelfurnieren usw. Der Zusatz von Kreide bewirkt z. B., dass die feinsten Bestandteile der Kreide sich durch das Furnier durchdrücken, wodurch beim Verputzen des Furniers die Schneide des Hobels sehr schnell stumpf wird.

Das allerwichtigste Problem bei der Werkzeugwirtschaft dürfte aber die richtige und sachgemasse Instandhaltung der Werkzeuge sein. Hierbei gilt es festzustellen, welche Einflüsse von seiten der Werkzeuge bestehen, die die Arbeitsleistung und die Arbeitsgüte betreffen. Es ware weiterhin zu ermitteln, wie diese Einflüsse im einzelnen wirken, bzw. welche Ergebnisse die einzelnen Einflüsse bei der Arbeitsleistung und bei der Arbeitsgüte aufweisen. Schliesslich ist noch zu prüfen, was getan werden muss, um die Einflüsse so zu gestalten, dass die nachteiligen unter ihnen ausgeschaltet und die anderen in sinnvoller Weise so angewandt werden, dass eine möglichst hohe und möglichst vollkommene Leistung mit geringstem Aufwand erzielt wird, d. h., dass eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes herbeigeführt wird. Um diese Fragen zu klaren, haben die Verfasser in einigen mittleren Betrieben, die als gute Durchschnittsbetriebe anzusprechen sind, Untersuchungen angestellt, um den Zustand der Werkzeuge hinsichtlich ihrer Instandhaltung zu ermitteln. Die Ergebnisse sind kurz folgende:

Untersuchung von Handbohrern: Es wurden in zwei Betrieben A und B mit je 10 Arbeitsplatzen die einzelnen Handbohrer untersucht und nach der Art, wie sie geschliffen waren, eingeteilt.

Das Ergebnis dieser Untersuchung war folgendes:

Arten	Es waren vorhanden		davon waren nicht geschliffen		davon waren geschliffen		Von den geschliffenen Bohrern richtig geschliffen		Von den geschliffenen Bohrern falsch geschliffen		Durch falsche Behandlung verdorben	
	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
Löffelbohrer	8	15	—	3	8	12	3	3	5	9	4	—
Zentrumsbohrer . .	4	15	1	2	3	13	2	5	1	8	1	—
Schneckenbohrer .	12	10	2	8	10	2	6	—	4	2	—	2
Holzspiralbohrer .	18	9	2	4	16	5	7	1	9	4	—	—
Schlangenbohrer .	9	10	1	2	8	8	3	4	5	4	4	1
Spezialbohrer	6	2	—	2	6	—	4	—	2	—	1	—
Insgesamt	57	61	6	21	51	40	25	13	26	27	10	3

Bei allen Werkzeugen, nicht nur bei den Handbohrern, hängt die Höhe der Arbeitsleistung wie auch die Güte der Arbeit vornehmlich von dem Schleifzustand des Schnittwerkzeuges ab. Es wurde daher eine Einteilung der Werkzeuge derartig vorgenommen, ob sie zunächst mal geschliffen oder nicht geschliffen, ob sie richtig oder falsch geschliffen waren und wieviele von den vorhandenen Werkzeugen durch falsche Behandlung verdorben waren.

Die Tabelle zeigt, dass von der Gesamtzahl der vorhandenen Bohrer im Betrieb A insgesamt 45,6 Prozent, im Betrieb B insgesamt 44,3 Prozent falsch geschliffen waren. Lässt man die erst kürzlich neu in Benutzung genommenen Bohrer unberücksichtigt und betrachtet man nur die bereits längere Zeit in Benutzung befindlichen und daher schon ein oder mehrere Male nachgeschliffenen Bohrer, so ergeben sich für den Betrieb A 50,9 Prozent und für den Betrieb B 67,5 Prozent falsch angeschliffene Bohrer.

Diese letzteren Zahlen sind für die Art der Instandsetzung der Werkzeuge in den einzelnen Betrieben besonders charakteristisch und werfen ein grelles Schlaglicht auf die vernachlässigte Werkzeugwirtschaft in Schreinereibetrieben. Die Ursache dieses äusserst mangelhaften Zustandes auf dem Gebiete der Werkzeugwirtschaft dürfte vornehmlich darin zu erblicken sein, dass bereits in den mittleren Betrieben der Meister sich in stärkstem Umfange der Beaufsichtigung der Materialwirtschaft, der Materialeinteilung und -ausnutzung widmen muss, da hier die grössten Verlustquellen entstehen können. Er hat daher in der Regel wenig Zeit, sich um die richtige Pflege der Handwerkszeuge zu kümmern. Eine richtige sachkundige Anleitung des Lehrlings durch die sonstigen Mitarbeiter des Betriebes kann in der Regel auch nicht erfolgen, weil die hier nötigen Kenntnisse in grossem Umfange fehlen. Zur Zeit dürften auch die wenigsten Berufs- und Fachschulen in der Lage sein, dem beruflichen Nachwuchs die hier fehlenden Kenntnisse durch richtige Aufklärung und Unterweisung unter Angabe der einzelnen Gründe zu vermitteln.

Nachdem die bei der Instandsetzung von Bohrwerkzeugen vorkommenden Fehler besprochen und ihre Auswirkung auf den Arbeitsprozess behandelt sind, gilt es weiterhin zu untersuchen, wie die Auswirkungen sich nach den wirtschaftlichen Seiten hin gestalten. Zu dem Zweck wurde in dem Betrieb A eine Untersuchung angestellt. Ein Schreinergeselle, 21 Jahre alt, 3½ Jahre im Betrieb als Gehilfe tätig, erhielt den Auftrag, in ein Stück Holz Bohrlöcher von verschiedenen vorgeschriebenen Durchmessern (12, 10, 8, 6, 7 und 4 mm) zu bohren. Die Bohrlöcher sollten eine Tiefe von 30 mm haben und in den Wandungen sauber sein. Der Geselle arbeitete in seiner bisher üblichen Arbeitsweise. Für die Erledigung der Arbeit wurden 21 Minuten gebraucht. Dieser aussergewöhnlich hohe Zeitverbrauch hatte folgende Ursachen:

1. Die Bohrer sind Kollektivwerkzeuge, sie waren in einer Ecke der Werkstatt aufbewahrt, die keineswegs zentral lag. Die Entfernung von der Werkbank betrug ca. 12,5 m. Hin und zurück war also ein Weg von rund 25 m zurückzulegen, teilweise an anderen Werkbänken vorbei, wobei leicht die dort Arbeitenden gestört wurden. Von den meisten Werkbänken aus war der Aufbewahrungsort in der gleichen ungeeigneten Weise entfernt.
2. Die Bohrer waren unübersichtlich zusammengestellt, so dass ein grösserer Zeitaufwand auf das Suchen entfiel. Bohrer sollten der Grösse ihres Kreisdurchmessers entsprechend geordnet werden.
3. Schlechte, verdorbene, veraltete und falsch geschliffene Bohrer wurden zusammen mit den neuen gut geschliffenen Bohrern aufbewahrt. Einige waren davon schon vollkommen überholt und auch nachweisbar seit Jahren nicht mehr in Benutzung. Es entstanden wiederum Zeitverluste dadurch, dass der Geselle die brauchbaren Bohrer unter den unbrauchbaren aussuchen musste.
4. Es fehlte dem Gesellen die Kenntnis der Schnittwirkung der Bohrer. Er konnte daher die richtig geschliffenen von den falsch geschliffenen Werkzeugen nicht unterscheiden. Er versuchte mehrfach die Arbeit mit schlecht geschliffenen Bohrern und stellte erst bei dem mangelhaften Ausfall der Arbeit oder bei seinen erheblichen Kraftaufwendungen fest, dass er ein weniger geeignetes Werkzeug benutzte. Die Nacharbeitszeit vermehrte den Zeitaufwand.
5. Es fehlte schliesslich auch die richtige Arbeitsdispostion. Statt sämtliche erforderlichen Werkzeuge in einem Gang zu holen, holte er jedes Werkzeug einzeln, bzw. machte er mehrere Wege, um z. B. das richtige Werkzeug für eine Bohrarbeit zu finden.

Derselbe Versuch wurde etwa acht Tage später von demselben Gesellen wiederholt unter Belassung des Aufbewahrungsortes der Werkzeuge, aber bei übersichtlicher Anordnung, Ausmerzung der verdorbenen und Instandsetzung der brauchbaren Werkzeuge durch richtiges Schleifen. Gleichzeitig wurde der Geselle über rationelles vorbedachtes Arbeiten aufgeklärt und angewiesen, sämtliche für die zu erledigende Arbeit erforderlichen Bohrer in einem Weg herbeizuholen. Statt wie vorher 21 Minuten, dauerte die gleiche Arbeit jetzt 13 Minuten.

Nach Angabe des Meisters war der ausführende Geselle dem mässigen Arbeitsdurchschnitt zuzurechnen. Das Beispiel zeigt deutlich, wie auch bei einem Gesellen des mässigen Arbeitsdurchschnittes durch richtige Verwaltung, zweckmässige Unterbringung, richtige Instandhaltung der Werkzeuge und richtige persönliche Aufklärung erhebliche Leistungssteigerungen in der Arbeit durch planvollere, rationellere Arbeitsweise sich erzielen lassen.

Aehnliche Untersuchungen wurden auch bezüglich der Behandlung und Instandhaltung von anderen Werkzeugen vorgenommen. So waren z. B. von 24 Handsägen, die sich über mehrere Betriebe verteilten, nur 4 Sägen richtig geschliffen, während alle anderen kleinere und grössere Fehler aufwiesen, wie z. B. uneinheitliche Zahnformen, eine wellige Zahnspitzenlinie, einseitige, ungleichmässige oder auch fehlende Schrankung. Die Meister waren meist selbst sehr erstaunt, als sich bei der Revision die äusserst mangelhafte Instandsetzung der Werkzeuge herausstellte.

Auch bei einer Spezialuntersuchung der Hobelwerkzeuge stellten sich eine Reihe von Mängel in der Instandsetzung heraus. Es wurden in einem Betriebe C mit 6 Arbeitsplätzen die Putzhobel nach der Arbeit (Samstag nachmittag) untersucht. Beim Putzhobel kommt es neben dem richtig geschliffenen Hobelmesser und neben der Zulage, die als Spanbrecher wirkt, noch auf die Ebenheit und Rechtwinkligkeit der Sohle und auf die richtige Maulweite an. Es stellte sich heraus, dass von 6 Putzhobeln die Querlinie der Sohle zu den Seitenflächen des Hobelkastens infolge stärkerer Abnutzung des Werkzeuges eine Differenz gegenüber der Rechtwinkligkeit aufwies, die 1,5 mm bis 4 mm betrug. Nur ein vor einem halben Jahr neugekaufter Hobel war vollkommen winklig. Der Nachteil bei der fehlenden Winkligkeit liegt darin, dass hiernach das Eisen geschliffen und

nachgestellt werden muss. Eine gleiche Untersuchung der 6 Rauhbankhobel ergab dagegen nur Differenzen in der Winkligkeit der Sohle des Hobelkastens zu den Seitenflächen von 0 bis zu 2 mm. In gleicher Weise wurde die Maulweite der Hobel untersucht, die für den richtigen Bruch des Spanes neben der Zulage wichtig ist, da hiervon die Sauberkeit der Hobelfläche abhängt. Es ergaben sich hierbei Differenzen in dem Abstand der Schneide von der Vorderkante des Maules bei den Putzhobeln von 1—3 mm, während bei Rauhbankhobeln die Differenzen 2,5—9 mm betrugen. Arbeitsversuche zeigten, dass mit den meisten Hobeln das Holz ausriss, da die Mauföffnung bei der Mehrheit zu gross war. Das Ausreissen des Holzes erfordert aber spätere Nacharbeit, wenn die Fläche sauber sein muss, mithin einen Zeitverlust infolge schlechter Werkzeuginstandhaltung. Es stellte sich heraus, dass der tüchtigste Geselle, was Zeitaufwand und Sauberkeit der Arbeit betraf, auch das am besten instand gesetzte Werkzeug besass, dass also die Bedeutung guten Werkzeuges für eine gute Leistung und eine rationelle Arbeit ihm bekannt war.

Es ergibt sich aus diesen Untersuchungen über die rationelle Werkzeugwirtschaft in einigen Betrieben einmal die Richtigkeit des Wortes: „Gutes Werkzeug, halbe Arbeit", aber auch die Forderung an den Meister, darüber zu wachen, dass ständig nur gutes Werkzeug benutzt, und dass es laufend gut instand gehalten wird. Er muss sich vor Augen halten, dass schlechtes und unmodernes Werkzeug unrationell und unrentabel ist, dadurch, dass es einmal den Zeitaufwand für den Arbeitsprozess durch erforderliches Nacharbeiten verlängert und die Güte der Leistung u. a. sogar erheblich herabsetzt. Schliesslich wird der Meister bei der Heranbildung des Nachwuchses zusammen mit der Berufsschule grössten Wert auf eine bessere Ausbildung auf diesem Gebiet legen müssen, um der Wirtschaft den bestmöglichsten Erfolg aus der Arbeitsweise des einzelnen zu sichern.

Der Käufer hat das Wort.

Der „Verkaufspraxis" entnehmen wir:

Treffe ich da neulich meinen Freund in der Stadt, mit einem Gesicht, wie ein Brunnenputzer. Sichtlich unangenehm berührt, dass ich ihn treffe. Besagter Freund ist sonst kein Mann, der Grund hat, auf der Strasse menschenscheu zu sein oder seinen Bekannten auszuweichen. Dass er kein indischer Nabob ist und mit seinem Gehalt (er ist verheiratet) keine grossen Sprünge machen kann, gereicht seiner Persönlichkeit weiter nicht zum Nachteil, es tut auch seinen sonstigen, schätzenswerten Eigenschaften keinen Abbruch.

Sein befremdliches Gebaren muss also irgendeine Ursache haben. Ich dränge mich nicht gern in anderer Leute Geheimnisse. Indes: hier witterte ich etwas Besonderes. Und da ich nicht annahm, dass er meine Vertraulichkeit übelnehmen würde, schoss ich los:

„Mensch, was fehlt Dir?"

„Ich — — ich hab' mir einen Anzug gekauft!"

„Ja, und? — Deswegen brauchst Du doch nicht solch ein Gesicht zu machen! Oder hast Du Dich übernommen? Fällt Dir jetzt ein, dass er zu teuer war?"

„Nein, im Gegenteil. Billig ist er. Sehr billig sogar. — Hier!"

Und damit zieht er zaghaft, hinterrücks einen Karton hervor: gross wie ein halber Kleiderschrank, bunt wie Blumenbeete zur Sommerszeit und — mit den weithin leuchtenden Initialen eines stadtbekannten Konfektionsgeschäftes für Herrenkleidung zu — Einheitspreisen.

Also das war's. Mir ging ein Licht auf.

Dass jedermann sieht (drei Bekannte haben schon gegrinst), dass er sich einen Anzug „von der Stange" gekauft hat — und noch dazu im Einheitsladen — hat meinem Freund die gute Laune verdorben.

Man hat seinen Stolz — jawohl, ich verstehe — es braucht nicht jeder zu wissen, dass man sich einen Werktagsanzug für's Büro im Einheitsladen kauft. Ich suche zu trösten:

„Ich trage auch Konfektion. In Amerika trägt alles, sogar die feinsten Leute Konfektion!"

Aber nichts zu machen. Hier hat eine allzu rührige Werbetrommel meinen armen Freund an einer empfindlichen Stelle getroffen.

„Hättest Dir einen neutralen Karton geben lassen können," meine ich.

„Nee, die hatten keine!"

„Dann hättest Du Dir den Anzug nach Haus schicken lassen können."

„Kommt gar nicht in Frage! Die fahren mit einem bunten Auto und einem livrierten Boten herum. Alle im Haus hatten gesehen, dass ich — — na ja — — nichts mehr zu machen."

Und dann geht er! Ich schaue ihm noch nach, wie er mit seinem grossen Karton an den Häusern entlangstreicht. „Seine Majestät der Kunde" als Sandwichmann!!

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Waren- und Vertretervermittlungsliste.

I. Export aus Polen nach Deutschland.

403. Breslauer Firma hat Interesse für Futtermittel, Rübenschnitzel, Kleie usw.
404. Schlesische Firma sucht Verbindung mit polnischen Kartoffelmehlfabriken zwecks Uebernahme der Vertretung.
405. Schlesische Firma sucht Verbindung mit polnischen Exportfirmen für Kleeheu.
406. Breslauer Vertreterfirma übernimmt den Vertrieb von Leinsaat, Rapssaat und Senfsaat.
407. Breslauer Firma übernimmt Vertretung leistungsfähiger polnischer Exporthäuser für einfuhrfreie Artikel.
408. Breslauer Grosshandels-Agentur übernimmt Vertretung polnischer Exporthäuser in Talg und sonstigen Rohprodukten.
409. Holzkaufmann sucht Vertretung für Weich- und Hartholz, Schnittholz und Rundholz von Produzenten.
410. Sächsische Firma hat Interesse für Baumwoll-Rauhhaare.
411. Schlesische Firma sucht sämtliche metallische Rückstände und Altmetalle zu kaufen.
412. Schlesische Firma hat Interesse für Walnüsse.

II. Import aus Deutschland nach Polen.

413. Firma im Rheinland sucht gut eingeführte Vertreter für Textilmaschinen und Apparate für die Bezirke Lodz, Bialystok und Warschau.
414. Schlesische Firma sucht Verbindung mit gut eingeführten Vertretern für Steinholz-, Kunststein- und Terazzowaren.
415. Seilerwarenfabrik und Gurtenweberei in Thüringen sucht Vertreter für Möbelgurte aus Jute (Bespanngurte für Polstermöbel usw.) sowie für Eisenbahngepäck- und Schirmnetze.
416. Nürnberger Firma sucht Verbindung mit branchekundigen Vertreterfirmen für Signalinstrumente und Beleuchtungen für Kraftfahrzeuge, Fahrradlampen und Fahrradglocken.
417. Magdeburger Firma sucht Verbindung mit Vertreterfachfirmen für Lacke und Emaillelackfarben.
418. Stettiner Firma sucht Verbindung mit Vertreter-Grossfirmen für Salzheringe für die Plätze Thorn, Graudenz, Konitz, Gnesen, Krotoschin und Ostrowo.
419. Schlesische Firma sucht Verbindung mit gut eingeführten Vertreterfirmen in den Bezirken Posen und Ost-Oberschlesien für den Vertrieb von chemisch-technischen Erzeugnissen, wie Dachlack, Bunt-Karbolineum, Spezialfetten usw.
420. Stettiner Firma sucht Verbindung mit Vertreter-Grossfirmen für Rhein- und Moselweine sowie Schaumweine.
421. Firma in Göttingen sucht Verbindung mit Vertreter- und Abnehmerfirmen für wissenschaftliche und meteorologische Instrumente.
422. Breslauer Firma liefert neue und gebrauchte Dampfpflüge, Lokomobilen, Dampf-Strassenwalzen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Turbo-Aggregate, Elektromotore, Dynamos, Transformatoren und Dieselmotore.

Interessenten erteilt Auskunft unter Angabe des Chiffrezeichens und Beifügung von 2 zl in Postwertzeichen die

Hauptgeschäftsstelle des Deutsch-Polnischen Wirtschaftsbundes E. V., Breslau 1, Wallstrasse.

Gutgehende **Bäckerei** zu kaufen oder zu pachten gesucht. H. 69.

Lieferfirma gesucht für **Hornartikel** (Kämme, Zigarrenspitzen, Hornbestecks, ferner Kragenknöpfe usw.). In Frage kommen nur solide Firmen bzw. Fabriken, die zur Dauerbelieferung leistungsfähig sind. A. 53

Junger **Uhrmacher** mit eigenem Handwerkszeug sucht Stellung. A. 54

Werkstatt, in der eine Glaserei betrieben wurde, in lebhafter Provinzstadt, mit Wohnung, ab 1. 4. oder 1. 5. zu vermieten. H. 70.

Für Anzeigen in dieser Rubrik wird eine Gebühr von 6 zł, von Mitgliedern des Verbandes für Handel und Gewerbe 3 zł erhoben. Sämtliche Zuschriften und Anfragen sind unter Angabe der Chiffrenummer sowie mit beigelegtem Rückporto an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8, zu richten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

✳ ✳ ✳ ARBEITSMARKT ✳ ✳ ✳

Stellenangebote.

Bilanzfähige Buchhalterin, beherrschend die Stenographie und Schreibmaschine in poln. und deutsch, auch die Korrespondenz, kann sich von sofort melden. 68

Kaufm. Lehrling wird vom 1. 4. 1930 gesucht. Derselbe muss die deutsche sowie die polnische Sprache beherrschen, bessere Schulbildung besitzen. Wohnung und Verpflegung im Hause ohne gegenseitige Vergütig. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. (67

Malerlehrling kann sich v. sof. melden. Bew. a. Verb. f. Hdl u. Gewerbe, Poznań ul. Skośna 8. (60

Tüchtiger **Schmied** verheiratet, mit eigenem Handwerkzeug, Gesellen u. Scharwerkern kann sich v. sof. melden. Deutsche Schule am Orte. Bew. an Verband f. Handel u. Gewerbe, Poznań, ul Skośna 8. (62

Tischlerlehrling kann sich v. sof. melden. Bew. a. d. Verb. f. Hdl. u. Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8 (63

Stellmacherlehrling kann sich von sofort melden. (64

15jähriger Junge als Laufjunge für Hotel. Vollständig freie Station, kann sich von sofort meld. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. (65

Stellengesuche.

Chauffeur, deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. (531

Buchhalterin, Korrespondentin, der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (473

Büroanfängerin sucht von sofort Stellung (514

Böttcher sucht von sofort Stellung. (525

Lehrling i. Manufakturwarenbranche, 16½ Jahre alt, deutsch und polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung (527

Monteur sucht von sofort Stellung. (528

Metallarbeiter sucht von sofort Stellung. (529

Burogehilfe sucht von sofort Stellung. (530

Handelslehrling der bereits 2 Jahre in der Lehre war, vom Militardienst entlassen, sucht von sofort Stellung (511

Gutssekretärin 25 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (512

Tischler sucht von sofort Stellung. (513

Elektrotechniker sucht von sofort Stellung (515

Bote oder Wächter sucht von sofort Stellung. (516

Bürogehilfe oder Bote sucht von sofort Stellung. (517

Bäckergeselle, 20 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (523

Büroanfängerin sucht von sofort Stellung. (518

Sattlergehilfe sucht von sofort Stellung. (519

Jung Uhrmacher, welcher auch firm in Schwachstromanlagen und Zeichnungen ist und evtl in Elektrotechnik übergehen möchte, sucht pass. Stellung. (520

Elektrotechniker-Lehrling 15 Jahre alt, sucht von sofort Stellung (521

Bilanzsicherer Buchhalter, der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung. Evtl. Kaution kann gestellt werd (522

Schlossergeselle sucht von sofort Stellung. (408, 434, 437

Uebersetzer oder Burovorsteher sucht von sofort Stellung. 410

Buchhalterin bzw. Stenotypistin (16 Jahre) s. v. sof. Stellg. (412

Bote, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (418 283 492

Kassiererin, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (421

Tischlergeselle sucht von sofort Stellung (425

Junger Holzfachmann, der seine Lehrzeit beendet hat, sucht eine Anstellung, um sich zu vervollkommnen. (424

Eisengiesser beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung (430

Maschinenschlosser (38 J.) s. v. sof. Stellg (431

Tapeziergehilfe sucht von sofort Stellung. (4[illegible]

Kaufmann für Manufaktur-, Kurz-, Weiss- und Wollwaren-Geschäft, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (439

Junger Kaufmann (441 der Automobilbranche sucht Stellung evtl. auch als Inkassent.

Molkereilehrling der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. (444

Feinmechaniker, der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sofort Stellung. (452

Verkäuferin (21 J.) s. v. sof. Stellung. (453

Elektrotechniker-Lehrling, 16 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (457

Eisenhändler, Buchhalter, beider Landessprachen in Wort u Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (458

Schlossergeselle sucht von sofort Stellung. (459

Schlosserlehrling sucht von sofort Stellung. (463

Portier sucht von sofort Stellung (464

Junger Mann sucht in der Eisenwarenbranche von sofort Stellung. (467

Sattler sucht von sofort Stellung (469

Tischlergeselle sucht von sofort Stellung. (470

Bote, Portier oder Packer sucht von sofort Stellung. (472

Schlossergeselle sucht von sofort Stellung. (475

Buchhalterin sucht von sofort Stellung. (478

Kaufmannsgehilfe sucht von sofort Stellung. (479

Verkäuferin, deutsch u. polnisch sprechend, s. v. sofort Stellung (480

Diener bzw Portier s. v. sof Stellg. (481

Müllergeselle sucht von sofort Stellung. (482

Korrespondentin f. deutsch, polnisch u. französisch sucht v. s. Stellung (484

Magazinverwalter (29 Jahre) s. v. sof. Stellung. (486

Getreidekaufmann sucht von sofort Stellung evtl als Buchhalter (487

Mühlenwerkführer sucht v. sof. Stellung. (490

Portier oder Hausdiener sucht v. sof. Stellg. evtl. auch als Nachtwächter. (491, 492

Stellmacher (19 Jahre) s. v. sof. Stellg. (493

Verkäuferin für Kolonialwarengeschäft s. v. sof. Stellung. (496

Burogehilfe (deutsch u. polnisch) sucht ab 1. III. 30. Stellung. (498

Früherer Platzmeister u. Betriebsleiter sucht evtl. als Rechnungsführer, Hofverwalter, Wirtschafter oder im Getreidehandel Stellung. Eventuelle Sicherheit kann geleistet werden. (499

Junger Mann, der deutschen u. poln. Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit Kanzleiarbeiten vertraut, sucht Stellung im Büro. (500

Gutssekretärin bzw Buchhalterin (deutsch, polnisch, franz., englisch) sucht ab 1. Mai 1930 Stellung. (501

Elektromonteur, deutsch u. poln. sprech. sucht von sofort Stellung. (502

Installateur, deutsch u. poln. sprech., sucht selbständige Beschäftigung. (503

Maschinenschlosser sucht von sofort Stellung (504

Portier oder Haushälter sucht von sofort Stellung. (506

Jung. Schlosser sucht von sofort Stellung. (507

Sekretär, der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung. (508

Bäckerlehrling sucht von sofort Stellung. (509

Schlosser bzw. Heizer sucht von sofort Stellung. (510